

Unterthäniges präsentations Memoriale samt Bitte
von Seiten des Landesvorstandes
Hochwohlgeehrter Herr, Hochgebiter gnädiger Herr Ober-
amtmann

Wir übergeben anbey Eurer Hochwohlgebor nen Gnaden
diejenige Propositiones welche wir zu Etabliung
und Herstellung eines für dauernden Wechselsei-
tigen Respee gegründet und billigsten Zutrauens gegen und
untereinander dem Landvergleich alten Herkommen und hiesiger
Verfassung; gemass noch Pflicht und Gewissen unterthänigt
zu Vermeinen.

Die von Zeit zu Zeit von Hoch Dero antecessoren
in officio und sonsten vorgekommenen Irrungen , werden Eurer
Hochwohlgebornen demnach in denen Propositionen Hochgefällig
durchzugehen, darüber Hoch Dero Sentiment zu machen, und
solche so Viel Thunlich zur Menage des einen als andern als
vorab zur Beruhigung des Vorstandes und Untertanen, im
gleichen zu Respect gegen Jhro Durch Lt. zu reguliren an-
diget gesehen.

Mithin bitten wir Eure Hochwohlg boren ghrst. uns
inständig Hoch Dero beste Vermittelung zur gdgst. Hochfürst-
lich Ratification deren Propositionen nach Möglichkeit gdg.
zu verwenden, und also zur Restitution oder Conferation
eines reinen liebevollen Zutrauens ad invicem gnädig beyzu-
tragen.

(Neues Blatt 0)

Admonus Clementissimas .

Unterthänigste Anzige Supplication und Bitte , pro Glembia
Ratificatione der zum Hochfürstlichen Oberamt zu Gimborn über-
gebenen Propositionen

Von Seithen Gesandtem Vorstandes des Amts Neustadt und Reichs-
herrschaft Gimborn

Durchlauchtigster Reichsfürst, Gnädigster Fürst und Herr .

Ew. Reichsfürstliche Durchlaucht ist ohne unser Antrags er-
innern selbstem schon gdgst, bekant, in welche Irrungen dahie-
sig Höchst Dero Unterthgts ~~XXXI~~ treu gehorsamste Untertanen
mit Höchst Dero Oberamte zu Gimborn seithe o einigen Zeiten,
und unter verschiedenen Höchst Dero Beamten ohnverschuldet
gerathen, mithin Dero halben die Gnade unseres theurten Lan-
desvatter anzuflehen und um denselben huldreichster Gemedigung
Unthgst zu bitten und in tiefster Submission beurlauben müssen.

Gleichwie jetsiges Höchst Dero selben Oberamt
uns die Erlaubnis ertheilet hat, Unthgste Propositiones zu
übergeben wordurch alle fernere Irrungen verhütet, und die
würtlich entstandene völligt entlediget, mithin das wechselsei-
seitige Vertrauen zwischen einem jedemahligen Oberamte, und
dem Landesvorstande herstellt. annebends die Unthgste schuldige
Devotion gegen Ew. Hochfürstliche selbstem unserem
Pflichtschuldigsten Triebe gewäss verdoppelt werden möge. Als
haben wir daherohr. ohn ermangelt mehr besagtem Höchst
Dero Selben Jetzigem Oberamte diejenige Propositiones in aller
Unterthänigkeit schriftlich zu übergeben, wodurch Land und
Unterthanen beruhiget, und Ew. Hochfürstliche gnädigst
Landesväterliche Intention zugleich bevolget werden dürfte.
Durchlauchtigste Reichsfürst, Gnädigster Fürst und Herr.
Höchst Dieselbe haben jeherseit hincesirt, da hieniges Land
und Unterthanen bey dem Landesve gleich und dem darauf sich

gründenden uraltem Herkommen privilegien und Immunitäten
in Höchster Gnaden zu handhaben; und wir sind davon Unterth.
überzeuget dass Höchst Dero Selben Landesväterliche Intention
auch unnoch dahin Huldreichst abzielend seye. Wie nun unter
schliebender Landesvorstand und sämtliche treu gehorsamste
Untertanen nicht anderster wünschen und flehen, als dass es
dabey verbleibe, und von Höchst Dero Oberante beständig be-
lassen, mithin zugleich wir und der gesamte Unterthänigst
Treu gehorten Unterthanen mit beständig fortdauerndt Landes-
väterlichen Huldern und Gnaden, ohnverrückter beherschet
werden möge.

Wir annehmen auch nie ersageln werden diese
Ew. Reichsfürstliche Durchlaucht angestante Gnade auf das sorg-
fältigste zu vergrößern suchen, mithin alle Kräfte aufzubieten
nicht allein unser Unterthänigste Dankbarkeit dagegen Thätlich
erzeigen zu mögen, sondern auch zugleich auf alle unsehnliche
und verschiedentliche aus der Landschafts Casse indévite her-
gehoessene Summen fort daherrührende Ansprüche und Forderungen
an Höchst Dero Selbe. Renteykassen auf ewig zu renunciiren und
hierdurch Unterthänigst unheischig machen wollen.

Folgsam Unterthänigst nicht zweifelnde, es
werden Ew. Reichsfürstliche Durchlaucht hierauf gnädigst mit
zu reflectieren, und einst mit der gnädigst Landesväterlichen
Ratification in Höchsten Gnaden zu erfreuen gerhen.

Warum dem Unterschriebener Vorstand Ew. Hoch-
fürstliche Durchlaucht hierdurch Unterthänigst angeflehet und
sich zugleich Höchst Dero Selben Gdgst. Landesväterlichen
Huldern und Gnaden gehorsamst empfohlen haben wollen.

An Jhro Hochfürstliche Durchlaucht zu Schwarzenberg

Unsere gnädigsten Landesfürsten und Herrn,

Untertänigste Supplication und Bitte um Beykünftiger
Ersetzung der Oberamtmanns Stelle zu Gimborn und Neustadt
gewürdigste Rücksicht auf innwendige Vorstellung zu nehmen.
An Sethen des sämtlichen Landesvorstandes in der Reichs=
herrschaft Gimborn und Amt Neustadt.

Durchlauchtigster Reichsfürst Gnädigster Fürst und Herr.

Dass Ew. Hochfürstliche Durchlaucht Landesväterliche Ge=
sinnungen immerhin auf die Wohlfahrt Höchst Dero getreuesten
Unterthanen gerichtet seyen, dessen sind wir schon zum voraus
vergewissert; darum nehmen wir auch bey der jetziger, durch
das Absterben Höchstdero Oberamtmanns in der Reichsherrscha=
schaft Gimborn und Amt Neustadt Herrn Von Escherich sich
begebener Erledigung der Ober=Amtmanns=Stelle daselbst den
di. Untertänigste Erlaubnis Ew. Hochfürstlichen Durch=
laucht Untertänigst zu Gemüthe zu führen, wieviel Irrungen
und Misshelligkeiten jederzeit dadurch erwachsen, dass zu
Bekleidung dieser Oberamtmanns Stelle ganz fremde der
besondren hiesiger Gimborn und Amt Neustädtischer Rechten
und Privilegien und Gewohnheiten, sowie auch Landesver=
fassung; und der Einwohner Unbekannte und Unkundige abge=
schickt worden, wodurch dem Ew. Hochfürstliche Durchlaucht
mit vielen Beschwerfführungen ohnungänglich behelliget wer=
den müssen, und es ist das zu Beförderung Ew. Hochfürst=
lichen Durchlaucht eigenen Höchsten Interesse so dan des
gemeinen Landes & Besten und der Gottfälligen Justiz gar
nöthige gute Zutrauen zwischen einem Oberamtman und denen
Landes Eingesessenen oder deren Vorstandes unter verschie=
dener ganz fremden Oberamtmen, und deren ganz Gehülffen der=
gestalten vermindert worden, dass an statt dessen nur eine

eine immer währende Jalousie und Mißtrauen vorgewaltet;
So die Urquelle vieler bösen Folgen gewesen, nicht nur die
persönliche Feindschaft sondern auch der gemeinschädlichen
Ausführung, öfters nur den privat-Nutzen oder eine blasse
Ambition zum Zweck habender Projekte.

Wir erkühnen uns nicht hierbey in Ew. Hochfürstliche~~x~~
Durchlaucht Landes-Herrliche gerechteste den geringsten
Eingriff zu thun können doch dabey keinen Umgang nehmen
Höchst dero selben zu Gemüthe zu führen, das in dem bekanten
Landes-Vergleich vom Jahr 1658 art. 13 zu Vorbeugung all
fernern durch das Landes-Verfassung ungemasse Verfahren
Fremder Bedienten schon die Heilsahme Vorkehrung geschehen,
das zu denen Aemtern, wann Eingewohne jetzt qualivicirte
Subjects vorhanden selbige bey denen Vacantien vor andern
dazu getraucht werden sollen.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wollen also zu Höchst
dero Treuehorsaume Landschaft wünschet;

das derselben keine Beamten vorgesetzt werden mögen,
wogegen solche kein genugsames Zutruen hegen können;

Wenig Tage vor des Oberamtman: Von Escherich ohn ver-
mutheten Absterben; haben wir zu seine selbsteigene Veran-
lassung wegen der bisherigen Irrungen abhelfliche Proposi-
tionen gethan würden wozu wohlwollige Oberamtman zur allge-
meinen Beruhigung der Unterthanen rühmlichst geneigt gewesen
mündlich 4500 florins Unterthänigst offerirt.

Wir zweifeln aber daran, das wegen des sobald erfolg-
ten Todes des Oberamtman: von Escherich unsere vorerwehnte
Propositionen zu Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Hoflager
werden eingelesen worden seyn. Derowegen unterwinden wir uns
solche mit dem Ohnmassgeblich projectirten und dem Hochfürst-
lichen Oberamt nebst einem auf Libbey anhängendem Präsentati-
ons Memoriale zur allenfallsigen

allenmöglichen Verbesserung heimgeliebener Supplication Hi=
bey Unterthänigst anzufügen.

Zu Ew. Hochfürstliche Durchlaucht gelanget deswegen
unter unsere Unterthänigste Bitte Hochat dazu dieselbe bey
jetziger Vakanz der Oberamtungs= Stelle unsere Untthgste.
Vorstellung die gütste Rücksicht zu nehmen. Für gütste Gewäh=
rung; unserer Bitte werden wir und das gantze Land die innig=
ste Vorbitte zu Gott um Ew. Hochfürstliche Dit und des Hoch=
fürstlichen Hauses beharrliche Wohlfahrt abschicken als

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht unseren gnädigsten
Landesfürsten und Herrn

Unterthänigst gehorsamste

John . Ketter und
Friederich Cottwinkel
wie sich vor unsere
Mit = deputirte.

Gehorsames Memoriale und Bitte von Sthen des Vorstandes in Gimborn-Neustadt ;

Die von dem Vorstand gethane Tractat propositiones betr.

Wohlgebohrner Herr, Hochgebietender Herr Oberamtmann. Ew. Wohlgeborenen ist von selbstem bekant, das der hiesige Vorstand auf Veranlassung des Wohlseeligen Herrn Oberamtmanns von Escherich Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Unserem gnädigstem Herrn Landesvatter, zur gnädigsten Abheylung derer Landes Gravamina besondem auch wegen Hochgräflich Trugsässischen und Juden Forderung und sonstem pro Additione aller Irrungen verschiedem Untherthanigste Propositiones gethan habe. Nun hat man zwar küsserlich gehört, das dieselbe zum gehorsamsten Bericht anhero gelanget sind. es ist aber bis dahin dem Vorstande nicht bekant worden, und was, ob, Höchst gedachte Se. Hochfürstliche Durchlaucht darauf gnädigst resolviret haben. Der Landesvortrag hat auch diesswegen die beidem Höchstpreusslichen Kayserlichen Reichskammergerichte pendente Sachen nicht urgiret, vielmehr gehoffet, es würde dieses durch die angefangene Tractaten zum Hnädigstem Gefallen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und zur Beruhigung Höchst Dero getreuesten hiesigen Untherthanen ~~und~~ solchen Untherthanigsten ohnmässelichen Fuss gützlich beggeloget werden. Da aber inmittels der Hochfürstliche Anwalt auf die Entscheidung dieser Sachen bey dem Höchst Reichlichen Kammergerichte stark dringet. So hat derselbe hierdurch gehorsamst anfragen wollen, ob etwa die Gnädigste Resolutiones auf die

vorerwehnte Propositiones eingelaufen seyen?

Mit der gehorsamsten Bitte dass wenn dieselbe etwa eingegangen, solche Hochgeneigt mitzutheilen; sonsten aber Hochgütigst sich dahin zu wenden, damit die angefangene Tractaten fortgesetzt und der Vorstand also die gedachte gnädigste Resolution negster erhalte, und so mit alles zur erwünschten Ruhe möglichst eingelenket werden möge.

Worüber

Ew. Wohlgebohrnen

Gehorsamste Landesdeputirte

Joh. Peter Selbach Scheffe und Deputatus

Johs. Keller Deputatus

Joh. Fried. Kettwinkel, Deputatus

G. dato 3 ten May 1773.

Dm.

Dem Vorstand wird hierauf ohn Verhalten dass die Hochfürstliche Resolutiones auf dessen Propositiones noch nicht eingelangt. Mithin selbige noch abzuwarten seyen, wonegst dem dem Vorstande davon gehörige Communication geschehen solle .

Singnatum Gimborn ut supra

F. G. Weckbecker

Von des Durchleuchtigsten Fürsten
und Herrn Joseph des Heiligen Römischen
Reichs Fürsten zu Schwarzenberg, ge-
fürsteter Landgrafen in Mähren, Grafen
zu Suttz, Herzog zu Crumau, Herrn zu
Gimborn, Ritter des Goldenen Fliesses,
beyder Kayserlichen Majestäten wirklich
geheimer Rath und Obrist-Hof-Marschall
des Heiligen Römischen Reichs Erb-Hof-
richtern zu Rothweil, Herrn de er Herr-
schaften Murau, Witlingau, Frauenberg,
Postelberg, Wildschütz, Leistenstein,
Brachowitz, Protiwie, Worlyk, Winterberg,
Pfegnon und Neustadt, Unseres gütigster
Herrn wegen dem Amts-Vorstand auf/der
Fürstlichen Reichsherrschaft Gimborn-
Neustadt auf die zu vermeintlicher He-
bung der bisherigen, und Verhütung künf-
tiger Irrungen zwischen den Hochfürst-
lichen Beamten und den Unterthanen, des
Herrn Oberamtmann von Escherich, selb-
präsentirte, so nach auch ad heronissi-
sum eingehalter 50 Vergleichs-Proposi-
tiones zum Bescheide hiermit anzufügen.

Nachdem sich einige Jahre her
zwischen Jhro Hochfürstlichen Durch-
laucht nachgesetzten Beamten in der
freyen Reichs Herrschaft Gimborn und
des Amtes Neustadt, und höchst Jhro
Unterthänigst treu gehorsamsten Land-
schaft die Behandlung ihrer Privilegien
Jmmunitäten, des Landvergleichs von
1658 und des ausdrücklich pactirten
alten Merkumens betreffend, verschiedene
Irrungen und Missverständnisse hervor ge-
tan haben, sogar dass über ein und ande-
re Posten bey Jhro Hochfürstl, Durchlauch

Durchlaucht Klagen: geführet worden;
endlich auch einiges an die Hochpreuss-
liche Kayserliche Kammer zu Wezlar ge-
dienen ist.

So sind nachfolgende articula
statt einiger Erklärung derer gedachten
Privilegien pp. unter ausdrücklichen
Jhro Durchlaucht auch Kayserlichen Kam-
mergericht gereichte Pratification fest-
gesetzt worden.

Mit der ausdrücklichen Voraussetz-
ung und Erklärung, dass dasjenige was
während denen bisherigen Jrrungen in Wor-
ten und Werken, von Seithen des Hochfürst-
lichen Oberamts, oder des Landesvorstan-
des vorgegangen, als nicht geschehen un-
gesehen, und niemahlen zu einer wiedrigen
Auslegung angeführjet werden, sondern zu
einem ewigen Stillschweigen hinverwiesen
seyu, fort das gegenseitige Zutrauen
zwischen Höchst Jhro nachsehten Oberamten
und getreuesten Unterthanen, in voller
Maasse hergestellt werden solle,

I

Jhro Hochfürstliche Durchlaucht werden Ad i ^{mum} ~~====~~ Wird den Unterthanen mittel
es in allen Stücken bey den Uralten Her- gegenwärtigen noch ein für allemahl
kommen darauf sich gründenden Privilegiis Namens Seiner Hochfürstlichen Durch-
Immunitaeten und dem Landvergleich de laucht versichert, dass sie in ihren
1668 gnädigst belassen, nichts dagegen verosmeisslichen Privilegien wider den
verordnen noch gestatten, dass von ande- Landes Vergleich und das rechtmüssige
ren dagegen getan werde. Löbliche Herkommen zu keiner Zeit ge-

Auch gnädigst nicht zugeben, das dasjenige so etwa dem zuwider geschehen wäre, oder durch Nachsicht des Vorstandes aus Ehrfurcht gegen Jhro Durchlaucht und Höchst Dero Beamten auch ohne Widerspruch künftig etwa noch geschehen würde; kommen, die Privilegien und den Land zu einiger Consequenz gezogen oder gegen Vergleich zum absichtlichen Abbruch die Untertanen angeführt werden möge.

Dem gemäss besonders

Die Religions und Kirchliche Verfassungen so wohl als alles übrige in solchem Stand und Maassen belassen als es von Uralten Zeiten hergebracht; und die Gemeinden bey ihrer hergebrachten Freiheit Kirchen und Schulen Gebäude ohne Anfrage aus ihren eigenen Mitteln

gekränket, ihre bisherige Bewohnheit aber, die Freyheit bis zur Gesetz- und Zügellosigkeit zu treiben, schädliche und Landverderbliche Missbräuche als herkömmlich zu rechtfertigen, das Herkommen der Landes herrlichen Rechte zu missdeuten und über den wahren eigentlichen und actenmässigen Verstand auszudehnen oder selbigen ganz und gar zu verkehren, so fort die gnädigste Landes-Herrschaft mit einer unstatthaften und unverschämten Forderung um die andere zu behelligen, länger nicht geduldet, sondern von nun an gänzlich abgestellt, und diejenigen, welche die Vermessenheit haben, sich dieses alten Herkommens ferner zu bedienen und ihren gnädigsten Landesherren auf ~~sich~~ ein so unziemlich, ärgerlich und boshafte Weisse als es bisher und durch gegenwärtige Vergleichs-Vorschläge neuerlich geschehen, weiter zu belästigen, zur verdienten Strafe gezogen werden sollen.

Ad 2 dum Bey der hergebrachten Religions und Kirchen Verfassung; soll es sein Verbleiben haben und darüber weder ein noch andere Religions-Theil beschweret werden. Wie aber die angebliche Freiheit und Befügung der Ge-

Mitteln zum renoviren und wider neu
herzustellen, als wo von dem unyt in
denen jedesmahligen Kirchen-Rechnungen
Specification eingebracht wird, gnä-
digst zu schützen.

Gem inden, Kirchen und Schulen-Gebäude
aus ihren eigenen Mitteln, ohne alle
Anfrage zu renoviren oder wider neu
herzustellen, mit nichts erwiesen, und
den Landesherrlichen Rechten, so wie
der einem seilichen Oberamtmann zu
Gisborn von je her erteilten Instruc-
tion zuwieder ist, die Unterthanen
auch um so weniger Fug und Ursach ha-
ben, in der gleichen Restaurations-
und Reparations-fällen, die dem Landes-
Herren gebührendt obliogende Oberst-
Aufsicht abzuleinen, als selbig zu
ihren der Unterthanen eigenem Nutzen
gereicht: So maksam lassen es Ew. Hoch-
fürstl. Durchlaucht bey der vi Decreti
de 28 Aprilis 1770 quo ad hoc punctum
ad G (oder C) ertheilten Presotution
gnädigst bewenden, umso mehr als in
dergleichen Fällen gemeiniglich ein
Beytrag von den Kirchlichen Eingesesse-
nen erforderlich und mittelst eines
Aufschlags zu erhoben ist, den Gemein-
den aber oder dem Amts-Vorstande gar-
nicht zustehet, derley Aufschläge für
sich private zu machen. Wo dieses
aber nicht nöthig und so viel eigener
Mittel vorhanden seyn mögten, dass die
Kirchen und Schulen Gebäude ohne einige
collecta und Beytrag der Unterthanen
vollführet werden könne, da wollen S.
Hochfürstl. Durchlaucht jedoch ohne

ohne einigen Nachtheil Ihrer Landesherrlichen Gerechtsame gnädigst geschehen lasse; dass die Gemeinde dessfalls das Bauwesen - wann Sie doch die Oberamtliche Einsicht für überflüssig halten und ihr eigenes bestes nicht erkennen wollen- ohne vorherige Anfrage und zu thun des Hochfürstlichen Oberamts für sich besorgen möge .

Zu mehrerer Commodität des nachsehens, werden die allegirte Posten aus dem Decret vom 28. April 1770 extra hirt und hierunter gesetzt ad 6 tum geziemendes sich in alle Weege dass, wenn ihr kirchliche Gebäude zu renoviren von einen aus zu bauen Glocken Giessen zu lassen gedenket, ihr bey dem euch vorgesetzten Oberamt euch vorläufig beantraget und die Kosten überschläge demselben vorlegët, die uns zustehende Landeshoheit , wovon die Jurisdictio Ecclesiastica sowohl, als die Oberste Aufsicht oeconomie Unserm Unterthanen die Wesentlichste Ausflüsse sind, muss hier unstreitig in das Mittel treten; Sofern ihr aber in der Folge verneinen würdet, dass durch unseren Oberamtman auch hierinnen unbillige Verhinderungen in Weege geleet worden ; ist an uns der Unthgst. Recurs Euch jederzeit offen, und habt von uns ihr die genaueste Einsicht, und die der Sache angemessene Verfügungen auch zuverlässig

3

Ihre Hochfürstliche Durchlaucht wollen alle Lasten und Ausgaben so aus dem Gräflich Westphälischen Collegio herkommen aus Höchst Dero Rentey Cassa gnädigst zu bezahlen lassen.

4

Gleichwie die Amts oder Landschafts Cassa unter Höchster Aufsicht Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht die Gelder derer Unterthanen in sich faasset, so werden Höchst dieselbige gnädigst nicht zugeben, dass von Höchst Dero nachgesetzten Beamten einseitige Eingriffe in solche geschehe.

zu verprechen.

at 3

Wie diese Praetension, dass nämlich alle Lasten und Ausgaben so aus dem Gräflich Westphälischen Collegio herkommen, aus der Herrschaftlichen Rentey Cassa bezahlet werden sollen, ungeachtet selbigen alle ohne Ausnahme und ohne Widerspruch von Anfang bis hieher aus der Amts=Cassa bestritten, aus der Herrschaftlichen Rentey Cassa aber hierzu niemals etwas beigetragen worden, ganz neu dem alten Herkommen, welches der Landes Herrschaft eben so wohl als den Unterthanen zu statten kommen muss, ganz und gar zuwider, und von allem Fundament entblüset ist, so wird solche hiermit von der Hand gewiesen, und die rechtliche Entscheidung dem Kayserlichen Reichs Kammergericht, wo diese Sache jetzt anhängig ist, überlassen.

at 4

Ist noch nie eine Klage vorgekommen, dass je ein Fürstlicher Beamter in die Amts oder Landschaftliche Cassa Eingriffe gemacht und sich etwas zugeeignet hätte, wollen aber unter dem Ly einseitige Eingriffe die Oberamtliche assignationes ad Cassam verstanden und praetendiret werden, dass

dass solche nicht ohne Bewilligung des Vorstandes geschehen sollen: So wird dieses ausschweifige neue, und dem Herkommen wiederstrebende Gesuch abgeschlagen, was jedoch grosse Zahlungs-Posten betrifft, so ist davon dem Vorstand oder denen Deputirten bishero ohne dies vorläufige Communication geschehe und hierbey mag es auch sein Verbleiben haben.

5

Da auch die benötigte Ausgaben durch die besagte Hochfürstliche Beante mit dem Vorstande regulirt, überschlagen und zum alljährlichen Anschlage gebracht worden: so wollen Höchst Ihre Durchlaucht durch uns nicht zugewissen, dass die einmahl zu einer gewissen Ausgabe bewilligt und ausgeschlagene Gelder zu einem andern Zweck als wozu sie bestimmt sind angewendet werden sollen.

6

Ausser diesem wird ein jeweiliges hochfürstliches Oberwacht

et 5

Dass die ausgeschlagene Gelder zu keinem andern als dem bestimmten Zwecke verwendet werden, ist im sich zwar billig, aber unthunlich, wenn bey dem gewöhnlichen Ausschlage auf die öfters vorkommende ausserordentliche und unvorgesehene Fälle gar kein Bedacht genommen, und zu Bestretung der extraordinären Zahlungs-Posten keine hinlängliche Vorsehung gemacht, sondern der Ausschlag nur auf die erforderliche ordinaire Ausgaben, wie es bisher geschehen, ganz kurz eingerichtet wird. Wie kan also der Amtsvorstand der Gnadigen Herrschaft eine solche unbeschränkte Verordnung mit Vernunft zu machen.

et 6

Wie et 6 du der Amtsvorstandt zum Bedarf seiner prestationen vor diesem

Amt weder vor sich selbst noch vor andere, es seye zu welchem Behuf oder unter was vor einem Vorwande es Nahmen haben möge, keine assignationes in die Amtes-Casse ertheilen, ohne vorher die Rechnungen oder was dazu nöthig dem Amtsvorstandt mit einer Frist von 4 Wochen und wo Gefahr auf dem Verzug wäre, wenigstens von 3 Tagen zur Bewilligung communicirt zu haben. und wollen Jhro Durchlaucht gnädigt verordnen, dass dieses von den jederzeitigen Höchst Dero nachgesetzten Oberbeszten so gehalten werde, auch der Amtes-Preceptor gar nicht schuldig seyn soll dergleichen nicht communicirte und unwilligts assignationes abzuführen.

Sollten aber ungewöhnliche Fälle vorkommen, so werden jedesmahlige Hochfürstliche Oberbeamte mit dem Amtsvorstande darüber conferiren, wo aber der Amtsvorstand keine Schuldigkeit solcher ungewöhnlichen und nicht hergebrachten Ausgabe einsehen kante; so wollen Jhro Hochfürstliche Durchlaucht dergleichen Zahlungen entweder in Suspense belassen, oder solche

diesem sich immer auf das Herkommen berufen hat: so ist es wohl seltsam, und unverschämt, dass derselbe nunmehr dieses Herkommen, wo es der Landes-Herrschaft zur Seite stehet, gänzlich ausser Acht setzen und lauter Neuerungen einführen will.

Art 7.

Wie ad præcedens und soll es bey der bisherigen Ordnung verbleiben, ~~darüber~~ darüber aber nichts neues eingeführt, und der Herrschaftlichen Rentei-Cassa keine Fremde neu und ungewöhnliche Zahlung aufgebürdet werden.

solche einweilen gnädigt aus der
Menthey Casse herschiessen lassen
bis daran der Vorstandt der rechtmüssigen
Schuldigkeit überführet
oder durch andere Mittel solche
Sachen ausgetragen werden.

8

Bey sich etwa ereignendem Abgang
eines Amts-Receptoris hat der
Amtsvorstandt, wie von Alters
hergebracht ein neues Subjectum
zu wählen, und zur Landesherrlichen
Conformation Untherthmüssig
vorzustellen; wobey es
Jhro Hochfürstl. Durchl. gnädigt
belassen wollen.

9

Wan die Landschaft keine Prozesse
oder sonstige Verhandlungen in
Kesslar haben wird; werden Jhro
Hochfürstliche Durchlaucht dass
annuus eines Kammers-Procuratoris
gnädigt cessiren lassen.

10

Grenz Umzüge und was der Territorias
Hoheit anklebig, werden Jhro

st. 8

Dieses Herkommen ist unerfindlich,
und der jezige Amts Preceptor Burbach
von dem Herrn Oberamtmann Koop seel.
ohne Concurrenz des Vorstandts aufgenommen
worden, es bleibet demnach bey
dem Hochfürstlicher Seits in contrarium
hergebrachten Besiz,

st. 9

Dieses Begehren ist abermahl der
bisherigen observanz und dem
allgemeinen Gebrauche zuwider,
mithin abgeschlagen. Wenn es
dem Amtsvorstande oder einigen
unruhigen Gliedern nicht darum
zu thun wäre, ihre unverschämte
gravamina und petita zu häufen;
so würden sie wegen dieses
geringen und überhaupt gewöhnlichen
Warts Gelds pr 6 Rthl keine
question movirt haben.

st. 10

Ist dan dem Vorstande die
Wissenschaft und Einsicht entgangen,
dass durch die

Hochfürstliche Durchlaucht künftig
hin aus Höchst Jhro Renthey Cassa
gnädigst bestreiten lassen.

die Grenz Umzüge die Unterthanen
bey dem ihrigen geschätzt, die Ein-
griffe der angrenzenden Herrschaften
in ihre, der Unterthanen an den
Grenzen liegende Güther, und dass
diese Güter, der dieseitigen Landes-
Steuer nicht entzogen, und in ein
fremdes Catastrum gebracht werden
mögen, verhütet, desgleichen auch
die Eingriffe in die von den Unter-
thanen hergebrachte freie Jagd Ge-
rechtigkeit dadurch gehindert, mit-
hin derley Umzüge zu des Landes und
der Unterthanen Wohlfahrt gehalten
werden? Wie all dieses, und dass
die Gränz = Umzugs = Kosten, wie
billig, noch jederzeit aus der Land-
schafts Cassa bezahlet worden, dem
Amtsvorstand nicht unbekandt seyn
kan; Wie kan er dem Herrschaft-
lichen Renthey Amte die Zahlung diese
dahin nicht gehörigen Kosten mit
Grundt und ohne Schame zumuthen?
Infolge gnädigster Resolution soll
es auch in diesem punct bey dem alten
Herkommen bleiben, und die Umzugs-
Kosten noch ferner aus der Amts Cassa
bestritten, dabey jedoch all unnö-
thiger Aufwand vermindern werden.

11

Jhro Hochfürstliche Durchlaucht

ad 11

Ist es gar nicht bekant, dass die

Durchlaucht werden gnädigstverordnen, dass dem Landesvorstande und denen Unterthanen nach Massgab des 5 ten art. im Land Vergleich die Höchst kündbarste Noth so deutlich und umständlich als möglich rescriptiret werde. Was, falls Höchst jederzeitige Besatz, die Hochfürstliche gnädigste rescripta, die Anschrift und Verhandlungen welche etwas betreffen, wozu die Untherthanen Geld hergeben sollen, in extenso zu communiciren die den die Anschrift wegen derer Kammer Zieler durch communicirung aller derer hierin verhandelten Acten gegeben wird, und wo fernerhin

die Untherthanen mit ausserordentlichen Landsteuern - wovon in dem 5 ten Artikel des Landvergleichs die Rede ist wider Gebühr, alt Herkommen und Inhalt ihrer Privilegien jemahls beschweret worden, daher muss das Begehren näher erläutert werden.

Was es künftighin die Noth erfordern sollte, die Untherthanen mit dergleichen Steuern zu belegen, so soll Ihnen Noth jertz gemeldetem Vergleichs Artikel gemäss angedeutet, und die stipulirte Bewilligung der Scheffen, Vorsteher und Mitbeerbten oder Dero Deputirten erfordert werden, Reichs und Krays Steuern Seynd kein objectum transactiones gewesen, und können von der Untherthanen Willem nicht abhängen, sie sollen aber in vorkommenden Fällen den Untherthanen zu dem Ende angezeigt werden, damit der Schuldigen Zahlung halben das nötige besorget werde. Und da der Beytrag zum Unterhalt des Kayserlichen Reichs Kammer Gericht Reichs gesetzmässig und die Bewandnis wegen des übernommenen geringen Anschlags dem Amtvorstande schon oft und deutlich genug erklärt worden ist, so bedarf es keiner Communication deren hierin verhandelten Noten, sondern es muss ohne allen weiteren dabey sein Bewenden haben

Etwas vorkommen sollte wodurch dem Lande Schaden oder Nutzen zuwachsen könnte, wollen Ihre Hochfürstliche Durchlaucht gnädig verordnen, dass solches von Höchst Dero Beamten nicht einseitig, sondern mit Höchst Ihre Landschaft gemeinschaftlich betrieben werde.

3.

Sollte es sich aber wider vermuthen zutragen, dass dergleichen das Land mit betreffende Sache vorfielen, welche ein tiefes Geheimnis erforderten, so wird ein zeitiges Hochfürstliches Oberamt mit einigen wenigen oder denen Deputirten, welche ebenfalls ihre Pflichten haben, solches überlegen, und solchen die Verschwiegenheit einbinden.

Gleichwie die Pflichten der Beamten mit sich bringen, dass sie von und für sich selbst allen Schaden von dem Lande entfernen und dessen Nutzen befördern sollen; so wird der Amtsvorstand zu denselben das Zutrauen haben, dass sie diese Pflichten nicht unserer Acht setzen, und verletzen werden; daher den verpflichteten Beamten der Betrieb der Landesgeschäfte wie bisher so auch künftig hin allein zu überlassen, vorzumahlen die Zuziehung des ein oder andern vom Vorstand nicht allemahl sonderlich noch thunlich ist, jedoch wird der Herr Oberamtmann in Fällen wo er es für nöthig oder gut erachten wird, mit dem Amts Vorstande Communication zu pflegen nicht ermangeln.

Jhro Hochfürstliche Durchlaucht werden gnädigst verordnen, dass die jederzeitige Hochfürstliche Oberbeamte die Amts-Rechnung so frühzeitig communicire, damit die etwaige Monita zeitig verfertigt werden können, ansonsten diejenige Posten, welche vor Unterschrift der Rechnung nicht entledigt seynd vor das mahl bis zu näherer Auskunft ausgesetzt bleiben und in Rechnung nicht passiren.

Die Amts = Rechnungen sollen jederzeit, so bald der Amts Receptor selbige dem Hochfürstlichen Oberamte präsentiert haben wird, dem Vorstande zur Abfassung seines monitorum cum termino congruo communiciret werden, wann nun darin zweifelhafte oder solche Posten vorkommen, welche der Amtsvorstandt contradiziret, so steht es demselben frey dieserwegen das nöthige höchster Orthen zu reconstriren, es müssen aber diese Posten oder die ~~quas~~ question irre Oberamtliche Assignationes inessen, bis darüber der Unterthänigste Bericht erstattet und die gnädigst Herrschaftliche Dezision erfolgt seyn wird, in der Rechnung passiren, der Schluss der Rechnung auch dadurch nicht gehesmet noch der neue Ausschlag in Anstand gelassen werden.

Jhro Durchlaucht werden die Brüchten sumerdes in dem Land-Vergleich ausdrücktem Falle der Angewesenheit und in Justiz Sachen Ctra. Herfractarios bis zu dem ordentlichen Brüchten Gedinge gnädigst ausgesetzt sein lassen; wo solche dem

Die Brüchten Ordnung soll gehalten werden, jedoch die Freweler welche auf den Hochfürstlichen Gütern und in denen Herrschaftlichen Waldungen erdappet worden, wie es bishero geschehen, und in der Nachbarschaft auch üblich ist, von dem Hochfürstlichen Oberamte noch ferner in continenté

dan gehörig gedungen oder ge =
thätigt und liquidirt werde fort
solche

16

Nicht mit allzu schweren Posten
beyzutreiben verordnen;

17

Gleichwie Ihre Hochfürstliche
Durchlaucht Höchst seel. Vorfahr n
art. 13 des Landvergleichs gnädigst
pactiret und versprochen haben, dass
wum eingesessene qualifigirete Subjec=
ta vorhanden, solche vor andern zu
Aemtern oder Bedienten bey Vacantien
angenommen oder gebraucht werden
sollen; so werden Höchst Diegelben
auch gnädigst verordnen, dass künf=
tighin zu Nachteil deren Eingebornen
auch zu niedrigen Aemtern Bedienungen
keine Fremdlinge welche sich nur
zu bereichern suchen, und allerhand
Misstrauen zwischen Beamten un Unther=
thanen anstiften; sondern bey Vorfal=
lichkeiten bekanntlich Ehrbare und
dem Lande beygethane Eingeborne ge=
braucht werden.

continenti zur Strafe gezogen werden.

Wenn der Aemts = Vorstand nicht ohne
Noth und Ursach klagen, und den Herr=
schaftlichen Holz Dieben und Frowelern
zum Nachtheil des Höchstfürstlichen Inte=
resse das Wort sprechen will, so wird
er deswegen, weiter nichts zu sagen
noch auch wegen der Executions & Kosten
sich zu beschweren haben, in dem kein
verdünftiger Mensch behaupten wird, dass
die herkömmlichen 13 Rtr. zu viel seyn.

at 17

Gleichwie in dem Märkischen und Ber=
gischen nicht einheimische sondern
auch auswärtige zu Beamten und Bedien=
ten angenommen, und die letztern dem
erstern nicht solten vorgezogen werden,
auf der dortigen fürstlichen Herr=
schaft auch nach wie vor dem Land=
Vergleich ein gleiches beobachtet, und
zu dem Hochfürstlichen Ober= und Renth=
amte noch kein einziger Eingesessener
angestellt, die Vogtey aber auch nicht
immer hin mit einheimischen besetzt
worden ist: so wird es auch bey künf=
tigen Vacaturen von der gnädigst Herr=
schaftlichen Willkühr abhängen dazu
in oder Ausländische zu nehmen.

Was in Lande Eingesessene quali=
ficirte und der gnädigsten Herrschaft

Herrschaft anständig Subjecta vorhanden: so wird jedoch die Herrschaft bey Dienst Vergebungen auf der gleichen Landes Kinder eine vorzügliche Reflexion machen. So lange aber der Amts Vorstand auf dem seltsamen Jura weh verharret, dass das Herrschaftlich und Landschafftliche Interesse und gegenseitige gegen ein ander streiten, und ein Fürsten zumahl Oberbesitzer nach aufgehenden Pflichten dass ein und andere nicht wohl besorgen können: so wird sich kein Ringessacher mit gleichen Vorurtheile befragenes Landes Kind einer Herrschaftlichen Diensten zu trüben haben.

18

Der Vorstand und deren Deputirte werden Liebreich, und nicht mit harten Ausdrücken, sondern als das Vaterland und sämtliche Untherthanen vorstellendes Corpus von denen hochfürstlichen Beamten behandelt werden

19

Das Hochfürstliche Oberamt wird künftig in Landes Sachen wie hergebracht die Decreta ohne ~~ix~~ Jura ertheilen lassen von einem zeitigen Hochfürstlichen Oberamtman von dem Lande ein jähr

et 18

Der Amts Vorstand und deren Deputirte sollen von den Hochfürstlichen Beamten keine harte Ausdrücke zu erwarten haben, in ihren schriftlichen und mündlichen Vorträgen aber auch des denselben schuldigen Respects nicht vergessen.

et 19 et 20

Wird bewilliget, und sollen die Oberamtlichen Decreta in Landes Angelegenheiten, auch Kirchen und Armen Sachen, wann sie keine Förderung betreffen gratis ertheilet

jährliches Gehalt, wegen dieser und sonstigen officiosorum vor diesem bewilliget worden.

20

Ebenfalls werden die Decreta in Kirchen und Armen Sachen, wann es keine Forderungs = Sachen betrifft gratis gegeben werden.

21

In Betracht des über grossen, die Kräfte des Landes weit übersteigenden Creyss Matriculis fernerrder grossen Schulden womit das Land durch die vormahlige Anschaf = Unterhalt = und WiderAbschaffung des Creyss contingents, durch den damit bey letzterem Kriege veranlassten Bairischen schweren Ueberezug und Geld = Pressungen belästiget worden; in gnädigstem Mitbetracht nach herig angeforderten Rom. Kayserlichen relations Geld

ertheilet werden. Gleichwie aber der Gerichtschreiber sich öfters beschweret hat, dass er für den geringeren Gehalt, welchen er aus der Amts Cassa mit 40 Rth. jährlich zu beziehen hat, nicht wohl alle und jene in Landes Sachen vorkommende Arbeit verrichten könnte, wozumahl die criminal Sachen damit eingerechnet wären, wodurch dem die Anstellung eines besondern Oberamts actuarii veranlasset worden ist: So wird der Vorstand nichts dawegen einzuwenden haben, dass dem Actuario, wann ein solcher vorhanden, weil er aus der Amts Cassa nichts zu beziehen hat, die Jura für die Abschriften in einem mässigen Ansatz bezahlet werden.

at 21

Vermöge Creyssschlusses ist ein jeglicher Creyss Stand von seinem Contingent anderthalb Rimplen zu Friedenszeiten zu unterhalten schuldig. Dieser Schuldigkeit ungeachtet und obchon derselben fast von allen Ständen nachgeloebet wird, so haben doch sein Hochfürstliche Durchlaucht unser gnedigster Fürst und Herr sich darin nicht gebunden, sondern Untherthanen zulieb und um den selben das obchon allgemeine Ungemach dieses letzten Krieges erträglich zu machen und desto eher von den gemachten

Col dern pp

Werden Jhro Hochfürstliche Durch-
laucht aus besonderer Gnade das Creyss
Contingent, ausser dem jezo auf hal-
ber Gage stehenden Hauptmann, ohne
besondere Noth zum besten derer
Armen Unterthanen bey Friedenszeiten
gädigt nicht wieder aufstellen ;
Solte aber die absolute Nothwendig-
keit offenbah deren Aufstellung er-
ordern, so werden Höchst Dero nachge-
setzte Beamten mit dem Landes Vorstand
gemeinschaftlich überlegen, wie
solches am nützlichsten und vortheil-
haftesten vor Land und Leute ge-
schene müge.

gemachten Schulden abzuheffen, die
Zeit her das Creyss = Schluss müs-
sige 1 $\frac{1}{2}$ Simptom nicht aufstellen
lassen. Ein jeder Unterthan, der
nur ein wenig Einsicht und Gefühl
von Dankbarkeit hat, wird solches
für eine ausserordentliche Landes-
Vatterliche Huld und Gnade ansehen,
und seine unterthänigste schul-ige
Danks Erkentlichkeit dafür mit einer
freywilligen träglichen Beysteuer
wie es der 5 te Articul des Landver-
gleichs mit sich bringet, und zweifel-
bar gerne bezeigen wollen. Wie kom-
es aber, das er Amts Vorstand, der
die Unterthanen zu vertreten hat,
und den Mann eine bessere Ein-
sicht zutrauen sollte, diese ausnehmende
Gnade und schon so viel Jahre lang
genossene grosse Wolthat nicht allein
nicht erkennen, sondern an statt der
vergleichsmässigen Schuldigen Danks-
Bezeigung noyar eine Schuldigkeit
daraus machen will? Da diese schän-
liche Undankbarkeit und Landver-
gleichs widrige Ausführung des Amts-
vorstands eine gemessene Ahndung ver-
dient, so muss er sich selbst die
Schuld geben, wan Se, Hochfürstl.
Durchlaucht die herkömmliche und
Creyss=Schluss mässige contingents

contingente Mannschaft wieder aufstellen lassen, von es so nun dem Amts-Vorstand unbenommen bleibt, dass er über die Frage, wie der Kosten = Aufwand zum besten des Landes managiret werden könne: seine gutachtliche Meinung dem Hochfürstlichen Oberamt eröffnen möge.

2

Werden Ihre Hochfürstliche Durchlaucht Höchst deren nachgesetzte Oberante gnädigst aufgeben mit dem Landes Vorstande beiständig fort um die Moderation des Greysz Matriculs besorgt zu seyn, bis sich endlich einst ein vortheilhafter Zeitpunct zu Erhaltung solchen ~~Verhältnisses~~ hervor thun mögte.

23

Ihre Hochfürstliche Durchlaucht werden gnädigst verordnen, dass den 20 ten articul des Landvergleichs und denen gnädigsten Hochfürstlichen rescriptis ~~erliche~~ nachgelebet und denen Unterthanen nach Verfließung derer 6 Wochen wegen der gefangenen keine Kosten mehr aufgebürdet werden mögen. Ferner dass

at 12

Das Hochfürstliche Oberamt, welcher die Moderation des Greysz-Matriculums Anschlags gehöriger Orthen zu betreiben obliegt, wird an dieser Schuldigkeit nichts ermangeln lassen.

at 23

Wie das Privilegium worauf sich der 26 te Artikel des Landvergleichs, sich beziehet, die Unterthanen von den Azungskosten der Gefangenen, wann selbige länger als 6 Wochen in dem Gefängnis gehalten werden, nach Verfließung der 6 Wochen frey spricht, so dass das Land die Gefangenen nur 6 Wochen lange verköstigen solle, so

so sollen auch diese Anzugskosten, dem Wort deutlichen Inhalt des Privilegii zufolge, den Unterthanen nach Verfluss der Wochen nicht aufgebürdet, sondern aus den Herrschaftlichen Rechten bezahlet, dahingegen die übrigen Kosten, welche wegen Bewachung der Inquisiten und bey der Execution der Deliquenten aufgehen, vom Lande, wie es bisher unweigerlich geschehen und herkömmlich ist, noch/ferner getragen werden.

at 24

24

Die Malifissachen bey dem Land und criminal Gericht verbleiben, und von denen höhere Instanzen gegen den 2ten articul des Landvergleichs keine Eingriffe geschehen möge, Fort dass,

25

Im Fall der Casus schwer die Acten nicht von denen Oberrechten, sondern von dem Criminal Gericht verachtet, wieder eröffnet das Urtheil in hergebrachten gebräuchlichen formatibus verfasst, so dem Jhro Hochfürstliche Durchlaucht zur gnädigsten agratijung oder Bestätigung hingestellet, demnegst in Jhro Durchlaucht Nahmen, solch Urtheil publicirt; Fort zur Execution geschritten werden möge; ~~Fort~~ weiter dass:

Die Malifis Sachen seynd noch immer bey dem Land Gericht gelassen worden, und sollen künftig hin auch davon nicht abgezogen werden, noch dieses Gericht in der ihm durch den Landvergleich zugestandenen Erkenntnis von den Hochfürstlichen Oberrechten beinträchtigt werden. Das Oberrehtliche Praesidium aber ist Instructions mässig und hergebracht, mithin für keinen Eingriff anzusuchen.

at 26

Fortum diese unziemliche Neuerung Vermöge des alten Herkommens seynd die Acta nach geschlossenen Inquisitionis Prozess von dem Land Gericht aus Hochfürstlichen Oberamt

Oberamt eingeschicket und von diesem, in Leib und Leben betreffenden Fällen ad imparciales verschieket, hernegät aber das eingeholte Rechts Gutachten Seren^{no} zur gnädigsten Approbation eingeschicket, und nach dem diese erfolgt, dem Landgericht die acta cum Sententia ad publicandam remittieret fort die Execution veranlasset werden. In geringeren Fällen aber hat die Vogtey das Gut eiten wegen Bestrafung der Verbrecher zum Oberamt eingeschickket, und nach erfolgter Oberamtlicher Justification hat das Gericht den Verbrecher die Strafe zu erkennen.

Wider diese hergebrachte gute Ordnung hat das criminal Gericht nicht nichmalen etwas eingewendet, was hat dem der Amts Vorstand für Ursachen dazu? Allen Ansehen nach keine andere, als weil es das Interesse ihres ~~nutzlichen~~ ~~thätigen~~ unworschünten Schrift Stellers erforderet, gravamina über gravamina seyen sie noch so ungegründet zu haufen und so tief als er/kann in den landeschaftlichen Säckel zu greifen. Man wird aber herrschaftlicher Seits diesem hege.lichen Unwesen länger nicht zuschauen, sondern den Rabulisten und Aufwieglern das Handwerk niederlegen, und die Geld der Armen Unter-

Kiebe des Vatterlandes beneelt,
sondern nur für sich besorget, und
auf eine schändliche Galgelmeydrey
bedacht seynd. Oder soll es wohl zu
Wohlfarth des Landes gerathen,
wan die unterthanen wider ihre an-
gebohrne gnädigste Herrschaft auf-
gewiegelt, zu beständigen und be-
ständig unnützen, unbegründeten
und nichtigen Beschwerden, faulen
Processen p. in der Absicht ver-
leitet werden, damit diese unnu-
tliche advocati patriae immer was
thun und zu verdienen haben. Das
wird die Zeit und der Anschlag der
Sachen bald lehren und den Untertha-
nen zum Schaden widerlegen.

zt 27

Die iscatia sollen beym Landge-
richt bleiben, die Freveler aber,
welche auf den Hochfürstlichen Do-
minium mainen erlaubet werden von
dem Oberreste wie ad 15 gemeldet
worden, gleich abgestraffet werden.

zt 28

Das Landgericht soll in seinem
hergebrachten Wesen belassen, und
Sachen, welche dahin gehören, dar-
von nicht abgezogen werden, Unter
die dahin angewiesene Realia seynd

27

Dass alle iscatia ohne Unterschied
sich mögen nehmen haben wie sie wol-
len, bey dem Landgericht eben wohl
das Hochfürstliche Interesse hierunter
zu beobachten hat.

28

Weiter verordnen Jhro Hochfürstliche
Durchlaucht gnädigst dass das Land-
gericht in seinem Esse, wie es vor al-
ten Zeiten gewesen, so wohl in formatibus
als substantiibus belassen werden
möge.

möge.

Auch wollen Höchst Dieselbe gnädigst nicht gestatten, dass diejenige Sachen, so von alters an ein Hochfürstliches Land ericht gehören, worunter die freye Güther und besonders alle Real = Alimentation Dotation Defloration und andere dem alten Herkommen gemäss gehörige Sachen gütlich mit zu begreifen, von denselben abgezogen werden möge.

-28

Da der Gerichtschreiber von dem Lande ein jährliches Gehalt zu geniessen hat, wo vor er die vorfallende Landes Sachen abschreiben und mehrere Angelegenheiten besorgen muss, so werden Jährl Durchlaucht auch gnädigst nicht erlauben dass andere Abschrifts = Gebühren dem Lande aufgebürdet werden mögen.

seynd die freye Güther der Possessores quoad Personam der Vogtey unterworfen seyen, mit zu begreifen, die freye Güther aber, welche von gütlicher Herrschaft und Adlichen Personen amoch besessen werden, wie auch die Aischen Stände bleiben der Erkenntnis des Hochfürstlichen Oberamts untergeben. Deflorations = Alimentations = und Dotations = Sachen werden zwar zum Langericht angewiesen, wann aber auf die Erfüllung eines Eheversprechens geklagt wird so gehöret die Sache, kundbahrer und umstrittiger Dingen zur Cognition des Oberamts.

ad 29

Da der Gerichtschreiber aus der Amts Cassa einen obchon geringen Gehalt zu beziehen hat: So soll er für die Abschriften in vorfallenden Landessachen nichts begehren.

Da der Kanzley Botte als ein Frembd-
ling neu aufgestellet worden so wer-
d n Jhre Hochfürstliche Durchleucht
gnädigt nicht zugeben, dass solcher
dem Lande oder denen Untertanen auf
einigerley weyse zur Last fallen möge,
und

Ist noch keine Beschwerde wieder
Kanzley = Botten vorgekommen von dem
Amtsvorstand auch keine angeführet
worden, daher dieser articul ,
gleichmehrer andern $\frac{1}{2}$ ob Defectum
gravaminis inter impertinentia et
frivola gehört. Dem Amtsvorstande
wird wohl bekant seyn, dass dieser
herrschaftliche Diener a seren^{mo}
salariet werde und ausser Citations
Jusjurations, und andern Gebührnisse
welche auch einem jeden andern Bottes
bezahlt werden müssen, von den Ur-
therthanen weiters nichts zu ge-
niessen haben. Sollte er wider besse-
res verhoffen, hierin excediren,
wehhalb jedoch vorgedachter massen
noch keine Beschwerden vorgekommen
ist: so steht es den Unterthanen
frey, darüber ordentlich zu klegen,
wo nicht die abthelliche Mass ver-
schafft, und ihm nicht gestattet
werden solle, die Unterthanen über
die Gebühr zu belästigen.

Daß der Amts = Frohne oder Amts=Diener
die Hochfürstliche obe gerichtliche und
Oberamtliche Citations und Jusjuraciones
von jeher mit zu verrichten gehabt;

Weil, es nicht schicklich ist, dass
der Oberamts= Both zugleich einen
Bistel abgeben solle, ohne hin auch

gehabt; welcher Verdienst ihm aber so wohl als ein Theil jährliches Heu pp durch den Kansley Botten entzogen worden; und wofür es geschieht, dass der Amts Frohne, nicht allein, nicht wohl leben kan, sondern auch zu der gleichen officies keine gesessene und ehrbare Leute zu bekommen sond, die je nige aber, so sich noch dazu gebrauchen lassen, zu allerhand denen Unterthanen zu Beschwer gereichenden Ränken und plus=Machereyen verleitet werden; So werden Jhro Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst nicht gestatten, dass ein zeitiger Amts Diener die Jnsinuationes wie von alters gebräuchlich mit besorgen.

auch dessen Wohnung vom Oberamte zu weit entferat , und ihm nicht möglich gewesen ist, bey allen 3 Instanzen das gehörige Gängen zu leisten, und die vorkommene Citationses so schleunig, als es Nothwendigkeit erfordert, zu besorgen; so haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht für nothig befunden einen besonderen Oberamtsoder Kansley Botten anstellen, und durch denselben die Obergerichte und Oberamtslichen Citationses und Jnsinuationes verrichten zu lassen. Dem Amts Frohnen seynd zwar solch Gestalten diese Jnsinuationes samt denen dafür aus der Herrschaftlichen Renthey bezogenen 4 Karren Heu abgenommen und dem Kansley Botten zugeleget worden, was geht es aber den Amts Vorstand an, durch wen Seine Hochfürstliche Durchlaucht die herrschaftlichen Sachen bestellen lassen, und wenn Sie dafür aus Höchst Dero Renthey die 4 Karren Heu gnädigst zulegen wollen? Die Sorge ob der Amts Frohne ohne dieses Heu subsistiren könne, und ehrbare Leute zu dem Dienste zu bekommen seyn werden soll der Amtsvorstand

32

Da auch solche Gerichts und Amtsdienere von alters her die Citationes an den Amtsvorstand sowohl als Decreta in Landes Sachen umsonst thun und einliefern müssen; so werden Jhro Hochfürstliche Durchlaucht auch fernerhin gnädigst nicht gestatten, dass von der gleichen es geschehe von wem es wolle Rechnung gemacht werden könne.

33

Jhro Hochfürstliche Durchlaucht werden gnädigst nicht gestatten, dass denen Partheyen auf ihr Begehren, die Verschickung deren Acten ad impartiales nach dem zweyten additional-articul des Landvergleichs sowohl bey Unter als Obergerichten ~~verordnet~~ schwer gemacht; vielmehr gnädigst erlauben, diese Acten in wichtigen Sachen, nach dem sie von beyden Partheyen consignirt worden, zu Höchst

ohne sich dieserwegen unnöthige Unnöthige Unruhe zu machen, dem Hochfürstlichen Oberamte überlassen, und demselben die so genannte plus-Machereyen, wan deren vorkommen möchten zur Abstellung anzeigen.

ad 32

Wird bewilliget, dass die Insinuationes an den Amts Vorstand gratis geschehen sollen.

ad 33

Die Verschickung der acten ad impartiales soll den Partheyen auf Begehren nicht geweigert werden, was aber deren Einsendung zum Hochfürstlichen Hoflager angehet, da wird es zwar in vorkommenden Fällen wan die Partheyen darum anstehen, von Sehren^{m1} gnädigst willkührlicher Disposition abhängen, hierunter nach gnädigstem Befund zu verordnen, man kan aber

Höchst Jhro Durchlaucht Hoflager
eingesandt und von dort aus ad in=
partiales gesandt werden mögen.

34

Jhro Hochfürstliche Durchlaucht werden
gnädigst keine andere Verordnungen, als
welche dem Landvergleich denen Privile=
gies auch altem Herkommen gemäss sind
ergehen lassen, viel weniger in Ungnade
vermerken was der Vorstand oder die
Landes Deputirte gegen Ein und andere
Posten, zu denen selbigen Unterthänigen
Monita machen würde; wie dan auch Höchst
Dieselbe einige Gebrechen in der neuere
Justiz=Ordnung, besonders puncto derer
alt hergebrachten Instanzen, und
wider das sonstige Herkommen bey Appel=
l. tions und Revisions angeforderten
Carolinen auf unterthänigste Vorstel=
lungen gnädigst remediren und auch
hierin es bey den alten Herkommen gnä=
digst belassen wollen.

hierbey nicht vorhalten dass die
vorherige acten Transmission hie=
her grössere Kosten verursachen
würde.

ad 34

Es verstehet sich von Selbsten
dass die Landesherrliche Verord=
nungen denen verweislichen, Privi=
legis der Unterthanen und dem
Landesvergleich nicht zuwider seyn
müssen. Das alte Herkommen soll
auch in billigen Stücken beybehalt=
ten werden, der Amtsvorstand sich
aber nicht mehr unterstehen, wie
es mit einer grossen Vermessenheit
bisher gescheln, das vergötterte
Herkommen bis zum Missbrauch aus=
zudehnen, und eine jede Landes=
herrliche Verordnung was sie auch
die Privilegien und Pacten unab=
brüchig, und den Unterthanen noch
so nützlich und heilsam ist, unter
dem Vorwand des alten Herkommens
unter seine critique zu nehmen.
Die Gewalt, Gesetze und Verordnungen
zu machen, ist ein wesentliches
Stück der Landesherrlichen Hobeit,
wobey dem Vorstande wie allen
übrigen Unterthanen, weiter nichts
zustehet, als den Unterthäniget

Unterthänigst schuldigen Gehor=
sam zu leisten, oder allenfalls,
da sie vermeinen mögten dass
eine ergangene Verordnung ihren
Privilegien und dem Landvergleiche
nicht gemäss wäre, solches Seiner
Hochfürstlichen Durchlaucht in
geziemenden Unte.thänigsten
respect vorzutragen, und die gnä=
gigste Resolution abzu arten. Die
vorgebliche Gebrechen in der
neuern Justiz Ordnung besonders
ptd. der hergebrachten Instanz=
en, seynd unerfindlich und näher
anzuzeigen. Durch die pro inter=
posita appellations vel revisi=
one neu eingeführte Karolin hat
man den dortigen Unte.thanen
aufs Höchste gestiegenen Pruri=
tum litigandi etwas einzuschrän=
ken gesucht, ~~Serga~~^{mus} könnten
es zwar ungeändert dabey bewenden
lassen, weil aber wie es leider !
die Erfahrung zeigt, dieser
heilsame Entzweck bey der dort
Landes eingewurzelten Przess =
Sucht nicht zu erreichen ist: So
haben Seine Hochfürstliche Durch=
laucht damit es nicht das Ansehen
habe, als oh man den Unterthanen
die Justiz abschneiden wolle, diese

Jhre Hochfürstliche Durchlaucht werden gnädigst nicht gestatten, dass denenjenigen, so ausser Landes ziehen, oder allhier Erbschaften zu erheben haben, gegen das alte Herkommen Abzugs-Gelder der sogenannte Zehnte Pfennig abgefordert werde, sondern männiglich die hergebrachte freye Zugsgerechtigkeit geniessen lassen, vielmehr

Appellations und respective Revisions = Tax nach zu sehen gnädigst resolviret.

Lassen es Seine Hochfürstliche Durchlaucht bey dem eingeführten Abzug, und in dem gnädigsten Decret 28 ten Aprill 1770 ad 14 ertheilten Bescheid ungeändert bewenden. Da es immer bey Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht gestanden, den Abzug den zehnten Pfennig einzuführen, oder nicht: so kan das wider diese Landesherrliche Verordnung hier so, wie sonst gemeinlich unrecht angezogene alte Herkommen nicht Platz greifen, dasselbe ohne dies auch den auswärtigen oder Emigranten nicht zu statten kommen.

Extract einvermeldeten Decreti vom 28 Aprill 1770.

ad 14 — ^{tun} So lange man in den benachbarten Herzogthümern Cleve, Jülich und Berg von denen in unsere Lands ziehenden Unterthanen das Abzugs Geld einzutreiben für gut findet beharren wir respecta deren, aus ndern Landen dorthin ziehenden Unterthanen hierauf

Gnädigst ernstlich verordnen, dass denjenigen, so aus andere Ländern hienher zu ziehen gedächten oder denen Unterthanen welchen etwa auswärtig eine Erbschaft zu fallen mögte; ein attest der Declaration, dass hier kein Abzugsgeld oder zehnten Pfennig genommen würde; von Höchst Jahr Beamten oder Gericht auf der Interessenten jedermahligen Ansinnen durchaus nicht versaget werden möge.

hierauf Jure retorsionis mit allem Rechte; Würdet Jahr den Amtsvorstand jedoch die Geistlichkeit hat hierbey abermahlon nichts zu thun; - Den Rechts erforderlichen Beweis bezbringen, dass unser Oberamtman mit Einforderung dieses Abzugsgeld dem Anfang gemacht, und dass man Bergischer Seitz auf die diesseitige Ver sicherung der gleichen Gelder von den Bergischen Unterthanen nicht mehr zu nehmen auch hievon abzustehen gedenke, so werden wir der Sache näher auf den Grund sehen, und hierin das weitere verfügen lassen.

Weil der Abzug des 10 ten Pfennigs in der Nachbarschaft üblich, und der Amtsvorstand mit dem erforder ten Beweise des vorgegebenen Gegentheils zurückgeblieben ist: So ist zwar das hier anverlangte attest unnütz, mag aber doch den Interessenten in der Maass ertheilet werden, das der Abzug des zehnten Pfennigs auf der Hochfürstlichen Herrschaft allda nur per modum Retorsionis eingeführt seye.

Jhro Durchlaucht verordnen gnädigt, dass die Amts Vorstands Glieder, deren Deputierte, etwaige Landschafts Consulenten, oder andere honnette Leute mit Citationes bey Brüchten Strafe ohne Anfügung der Ursache verschonet werden möge.

Demnach Jhro Hochfürstliche Durchlaucht gnädigste Willens Meinung niemähren gewesen, die Landschaft wider das alte herkommen den Landvergleich und Freyheiten beschweren zu lassen; So wollen Höchst Dieselbe es auch gnädigt in Ansehung der hergebrachten Ministerial= Amts = ~~Saxxi~~ und Consistorial = Verhandlungen, der Kirchspiels Rechnungen, der Mächten Austheilung, der weege rannen und ehlen Visitation frey= er Jagd, und Fischerey und was der= gleichen mehr, gnädigt belassen und was sich etwa dagegensgeschlichen habe, oder connoandco noch ferner

--Diesem=unerheblichen Begehren abzu= helfen, mag bey den citationen bewandten Umständen nach die Ursebh der Verladung ausgedrückt werden, in der ersten Citation, auch die obachon dahier und anderwärts ohne einigen regard und Unterschied der Persohn gewöhnliche Comination bey Brüchten Strafe unterbleiben, da ohne hin der ausbleibende, wan er keine erhebliche Ursebbe seines Ausbleibens anzeigen kan, ob im= pationen straf fällig ist.

ad 38 A

Wegen Unvebrüchlichkeit des Land= vergleichs und übrigen wird jenes, was dieserwegen ad 1 et 34 gesagt worden, hier wiederhohlet.

B

Eigenmächtige Zusammengehungen der Unterthanen seynd zwar in den Reichs Gesezen verbothen, da er aber in dem Willen und Belieben eines Landes = Herrn stehet, solche nach Gestalt der Umstände zu er= lauben oder zu untersagen, und nun Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht referiret worden, dass ein zeit=

noch ferner etwa einschleichen mögte, niemahlen zu einer Consequenz zu ziehen gnädigst verordnen. sondern auf jedesmahlige unterthänigste Vorstellungen wie geschehen über kurz oder lang gnädigst remediren .

zeitlicher Obersatzman den extraordinären Amts-Versammlungen, sie mögen mit oder ohne vorläufige Anzeige gehalten werden, nicht beyzuwohnen pflegen; So haben Höchst Dieselben keinen Anstand genommen, gnädigst zu gestatten, dass dieser Amts- wie die ministerial und Consistorial Versammlungen noch ferner ohne Anfrage gehalten werden mögen. Hiebey versteht sich aber von selbst, dass nichts gefährliches und unsulässiges dabey unterlaufen müssen, im kirkswidrigen unvorhofften Fall sie dieser gestatten Freyheit ipso facto verlustig gehen würden.

C.

Wie dem Landes Hertz die oberste Aufsicht über die oeconomie ihrer Untertanen zusteht und obgelegen ist: So sollen und müssen die Kirspiels Rechnungen dem Hochfürstlichen Oberamte, wann und wo die Einsicht für nöthig erachtet wird, auf Verlangen unweigerlich vorgelegt werden. Diese Rechnungen sollten zwar, der Ordnung und allgemeinen Übung nach der Orbigkeit jedes mahl zur Abhör praesentieret werden: wie aber der Landes Vorstand unter

untern anderen dagegen vorgestellet
hat dass diese praesentation alda ,
ausser in Ober - und Nieder Gimborn,
nicht gebräuchlich auch nicht nö-
thig , sondern für etwas überflüssi-
ges zu halten seye, gleichwohl ohne
besondere Kosten, Mühe und Arbeit,
nicht geschehen könne: so haben
Seine Hochfürstliche Durchlaucht in
Ansehen dessen/ per rescriptum an
den Herrn Oberamtmann von Escherich
seel. die schuldige Ablegung und
Abhör der Kirch-Sozels- oder Baur-
schafts - Rechnung in biavia gratiae
und in der gnädigst zuversichtlichen
Hoffnung erlassen, dass diese Rech-
nungen ordentlichen geführt, ~~kein~~
keine dahin nicht gehörige Posten
hineingebracht, und die Unterthanen,
so wenig als die Herrschaft, in An-
sehung ihre Schatz bahren Güther
auf einige Weise beschweret werden.
Wobey es Seiner Hochfürstlichen Durch-
laucht dan auch zur Zeit, und solange
nicht irgend wo ein Misbrauch oder
Unordnung bey diesen Rechnungen ein-
schleicht, ungeändert gnädigst be-
wenden lassen, jedoch soll das Hoch-
fürstliche Oberamt diese Rechnungen
öfters ein und nachsehen, ob die
rechte Ordnung gehalten werde. Dar

Der Missbrauch mit Ertheilung der
Schloss Wachts - Freyheit soll zum
besten des Landes abgestellet bleiben
jedoch den Vorstands Gliedern erlaub
seyn, dass sie in Fällen wo in pu
bliquen Angelegenheiten Bothen aus
zuschicken seynd, wie es sonderlich
zu Kriegs Zeiten und bey Durchzügen
öfters erforderlich ist, ein und
ander WaechtFreyheit ertheilen mögen,
damit der Bothen - Lohn, welcher
sonst aus der Landchafts Cassa zu
bezahlen wäre, erspart werde, es
soll aber deshalb zu Vernehmung aller
Unterschleifs auf den Wachts Frey
heits - Zetteln der Nahmen desjen
igen, welcher die WaechtFreyheit ge
niessen soll, samt der Ursache warum
oder dessen gehabter Verrichtung,
mit Tag und Dato oemarket werden.

E pto.

Der Weg X Reparation hat es bey
dem unterm 26 ten April 1770 ad 19
gegebenen gnädigsten Bescheide sein
stetes Bewenden.

F

Wegen der von dem Orths - Vor
stande zu besorgenden rannen und
ohlen Visitation und endlich

G

wegen der den Unterthanen vermöge Landvergleiche zukommenden freyen Jagd und Fischerey bleibet es bey der bisherigen Uebung, und ist von keiner Beschwerde was bekannt.

Extract

ad 19 num

Die Herstellung der Strassen ist ein in den Aller Höchsten Kayerlichen Verordnungen und Kreyssschlüssen gegründete Sache, worin den Reichsständen alle zu Ergiebung dieser gemeinnützlichern und dienlich scheinende Maass Regela anheim gegeben sind. Niemahlen würden diese heilsamen Anstalten zur Wirklichkeit gelangen, wenn Scheffen Vorsteher und Bauern die Freyheit zu stünde, die Vorkehrungen der Landts Herrschaften und ihrer ^{an} gesten Beamten noch Wilkühr zu syndiziren und dadurch die vortreflichste Anstalten rückgängig zu machen; wir setzen und ordnen demnach , dass die Weeg Reparation nach dem Beyspiel der Grafschaft Mark pro futuro eingerichtet und jegliche Bauerschaft zu der gedachten Reparation angehalten werde solle.

Wir können zwar geschehen lassen, dass der Vorsteher mit dem Scheffen bey Besichtigung der Weege gegenwärtigseyn, keinesweges aber sollen sich dieselben der geringsten Mit - Erkenntnis zumassen, sondern diese sollen nach der Ordnung bey unsern Oberamtman allein stehen, und verbleiben. Damit aber Unsere liebe Unterthanen durch eben jenes, was hauptsächlich zur Beförderung ihres Handels und eigenen Besten gemeinet, und abgesehen ist, nicht in betrüglichen Schaden versetzt werden, so haben wir unsern Oberamtman grädigt aufgegeben, dass der Strassen - Bau überhaupt gar nicht übertrieben, sondern nach und nach, so dass die Unterthanen dadurch von ihren in der weitigen Nöthigen Arbeit nicht abgehalten werden, und dan wo es am Nöthigsten zum ersten vorgenommen, auch die vorgeschriebene Strassen Erweiterung und Abhauung der Bäume Hecken und Sträuche nur an Orten und Enden, wo es ohne sonderlichen Schaden und Kosten thunlich bewerkstelliget werden solle.

Jhro Durchlaucht wollen aus besonderer Gnade die Amts - Mühlen fernerhin an den Meist Biethenden zu verpachten, gnädigst verordnen; damit ein jeder das zu contribuiren, der Unterthan allemfalls darauf zu biethen, auch dadurch das ohn zweifelhaft wahre Hochfürstliche Interesse zu verwehren Gelegenheit haben möge. Da es sich auch

Öfters zutrügt dass bei Frucht - Mangel die Unterthanen bald hier bald da in denen Hochfürstlichen Amts - Mühlen Früchte antreffen und zu kaufen bemüssiget sind, solche Früchte aber aus keiner Mühlen verabfolget werden.

So wollen Jhro Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst nicht gestatten, dass von solchen schon Nimmahl in Hochfürstlichen Amtsmühlen vermolferten Früchten kein weiteres Molfter von denen Mühlen Pflichtigern in dem Zwange vorunter der Nothbedürftige Unterthan wohnet, noch einmahl abgefordert werden möge.

Die Verpachtung der Amtsmühlen und Besorgung des diesfälligen Hochfürstlichen Interesse ist des Amts Vorstandes seine Sache gar nicht, sondern den Hochfürstlichen Beamten und der gnädigsten Herrschaftlichen Disposition lediglich zu überlassen.

Auf dieses dem alten Herkommen und der Eigenschaft des Mühlen Zwangs wiederstrebende Begehren soll gleichfalls keine Rücksicht genommen, sondern die Gebühr beobachtet werden .

Die treu gehorsamste Landschaft hat sich den in neuen Zeiten eingeführten Cassa - Curs unterthänigst verbeten; und um künftige gütigste Verordnung angehalten, dass bey Höchst Dero Kämmerer-Cassa allen in ordentlichen gangbaren Gelde und wie vor alters nach Cöllnischen Curse angenommen werden möge.

Da auch das nicht gelieferte Heu vor alters pr. Karre 40 tbr. bezahlt werden können, so wollen Ihre Hochfürstliche Durchlaucht es auch hierinnen

Ein Landesherr mag den Geld Curs in seinen Landen und bey seinen Cassen reguliren wie er will. Ist aber die jetzige Cassa X Curs den Unterthanen nicht anständig, so mögen sie sich auch in diesem Stücke auf das alte Herkommen fassen, und die Geld Speisess in dem nämlichen valor wie sie im vorigen Saeculo und tempore transactionis zur Herrschaftlichen Renthe-Cassa abgeführt worden, beständig dahin entrichten. Das Hochfürstliche Rent - Amt wird ihnen diesfalls an die Hand gehen, und den dazuhörenden curs aus den Rent - Rechnungen mit einem authentischen Extract zu doziren nicht ermangeln.

Die Unterthanen sollen das Heu und Stroh entweder wie sie es in natura zu thun schuldig seynd, liefern oder aber in currenti vel justo pretio zur Herrschaftlichen Renthe bezahlen.

Jhro Hochfürstliche Durchlaucht werden gnädigst nicht erstaten, dass der Landes Vorstaad die concipienten deren in Amts - Sachen nöthigen unterthänigen und unterthänigsten remonstrationen und Supplicationen nachhaft machen solle, noch das einzelne Glieder desselben zu offenbarung dies oder jenen gegen ihre Pflichten auf einigerley Weise induziret werden. Nicht minder das die Amts Vorstands Gliedere oder sonst Jemand, wer Pflichten halber in Landes Sachen etwas thut oder thun muss, dessenthalben mit Worten oder Werken ungnädig behandelt werde Massen dasjenige was im Hauken des Amts Vorstandes, oder deren Deputirten übergeben wird, auch von dem gesanten Amts Vorstände verantwortet werden muss; wobey die jederzeitige wohlgedenkende Hochfürstliche Beamten nach Möglichkeit den Schein einiger passion ohnehin

Die Herrschaftliche Beamten haben mit dem Amts Vorstand in Ansehung des landschaftlichen Bestens einerley Pflichten, welchen sie nachleben müssen, sollte sich ein Beamter so weit vorgehen, dass er dem Amts Vorstand oder auch ein einzelnes Glied desselben wegen redlich in Acht genommener Pflichten verfolgen oder übel behandeln : So würden Seine Hochfürstliche Durchlaucht denselben gewiss exemplarisch strafen, worauf sich der Amts Vorstand verlassen, zugleich aber wissen soll, dass man keine Ausschweifungen für Pflichten ansehen, noch ungeahndet lassen wird. Remonstrationen zu machen ist erlaubt, es müssen aber solche nicht nur nicht frewelmüthig seyn, sondern auch der gesante Vorstand so wohl als die Deputirten und Concipienten in ihrem schriftlichen und mündlichen Vorträgen den der gnädigsten Landes Herrschaft und ihren Beamten schuldigen Respect nicht ausser Acht lassen, noch glauben das der Concipient, wan solches geschie-

Auch verordnen Ihre Durchleucht gnädigst, dass denen Landes Deputirten die Gelder so sie zu Behuf des Landes Nothdurft vor rechtliche Belehrungen consulenten Gebühren, zu Handhabung der Landes Gerechtigkeiten als auch sonstiger Landes Bedürfnissen verwenden müssen, gleich auch des denen Deputirten, als andern so in Landes Sachen Verrichtungen gehabt, ihre Gebühren unter keinerley Vorwandt versaget werden
ge.

geschiehet unsträflich und nicht zu offenbahren seye. Wer mit diesem Irrwahn befangen ist, mag sich mit den bekandten Rechts-Satz erklären lassen. In re illicita obligatur mandans et mandatarius quoad poenas.

Wird wiederholt, was in dem oft angezogenen Decret vom 28 ten April 1770 ad 27 sub Lit D. gesagt worden, Und sollen der Landschafts Cassa zur Beschränkung der armen Unterthanen und contribuenten, keine unnütze, noch ungebührliche Kosten verursacht, allenfalls aber die hier erwähnte Posten für consulenten und Rechts Belehrungen oder andere ausserordentliche Zahlungen nicht anders als mit gnädigst Herrschlichen Vorwissen und approbation in Ausgabe gelegt werden.

Extract.

D.
Gehört die Entrichtung der Process Kosten nicht in die Amtscassa sondern die Ordnung und Billigkeit erheischet dass die an den Gravaminibus Theilnehmende Kirchspiele zur

Was übrigens in Specie nicht berührt worden, wollen Ihre Hochfürstliche Durchlaucht nach wie vor, und überall bey dem alten Herkommen, und dem klaren Litterlichen Inhalt des Landesvergleichs von 1686 gnädigst ohnveränderlich belassen.

Solte aber künftighin eine Erläuterung oder etwaige Aenderung zu dem Landes wehren Besten schicklich oder nöthig zu sein scheinen; So wollen Ihre Hochfürstliche Durchlaucht durch aus nicht zugeben, dass solche von Höchst Ihrer nachgesetzten Beuten einseitig geschehe, sondern erklären, vor sich und Höchst Ihrer Nachfolgern in der Regierung gnädigst, dass alles mit gemeinsamen Rath und gutfinden des Landes Vorstandes und mit Beystimmung dorer Mehrst Daerbtten hergehen möge; und solcher gestalt zu keinem gemeinsamen Einverständnis zu gelangen wäre, die Sache zu fernern Verhandlungen oder bis andere Auskunfts - Mittel erfunden worden, einesweilen in Statu quo beruhen zu lassen.

zur Bestzeitung derselben pro rata concurriren.

Wie ad 1

Zur Mit Regentschaft seynd die Unterthanen ebenso untauglich als unberschigt . Sie sollen Unterthanen verbleiben, sich keiner Lands herrlichen Rechte anmassen, sondern bey dem ungestörten Genuss Ihrer Privilegien ruhig betragen, und so dan des gnädigst herrschaftlichen Schutzes sich versichert halten.

Unterschiedliche Präsentations Memorial
für die

von Seiten

der

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Handwritten text in a cursive script, likely a letter or document. The text is written in a dark ink on aged paper. The script is dense and fills most of the page. The words are difficult to decipher due to the cursive style and some fading. The text appears to be a formal or legal document, possibly a contract or a letter of agreement. The words "Cession" and "Restitution" are visible, suggesting a legal context. The text is written in a single column, with some lines starting with a large initial letter. The overall appearance is that of an old, handwritten document.

Handwritten signature or name, possibly "Lombard", written in a cursive script. The signature is written in a dark ink on aged paper. The name is written in a single line, with a decorative flourish at the end. The overall appearance is that of an old, handwritten signature.

Handwritten title: *Handwritten title, possibly 'Handwritten Title'.*

Handwritten text: *Handwritten text, possibly 'Handwritten text'.*

Handwritten text: *Handwritten text, possibly 'Handwritten text'.*

Handwritten text: *Handwritten text, possibly 'Handwritten text'.*

Large handwritten text block: *Handwritten text, possibly 'Handwritten text'.*

Handwritten text in a cursive script, likely a historical document or legal text. The text is written in a dark ink on aged, slightly stained paper. The script is dense and fills most of the page. The words are difficult to decipher due to the cursive style and some fading. The text appears to be a formal declaration or a set of regulations, possibly related to a community or a specific institution. The overall appearance is that of an old, handwritten manuscript.

Wahrheit und Gerechtigkeit zu tun
und zu lassen.

Die Verantwortung liegt bei
den Beteiligten.

Die Verantwortung liegt bei
den Beteiligten.

Die Verantwortung liegt bei
den Beteiligten.

Die Verantwortung liegt bei
den Beteiligten.

Die Verantwortung liegt bei
den Beteiligten.

Die Verantwortung liegt bei
den Beteiligten.

Die Verantwortung liegt bei
den Beteiligten.

Die Verantwortung liegt bei
den Beteiligten.

Die Verantwortung liegt bei
den Beteiligten.

Die Verantwortung liegt bei
den Beteiligten.

Die Verantwortung liegt bei
den Beteiligten.

Die Verantwortung liegt bei
den Beteiligten.

Die Verantwortung liegt bei
den Beteiligten.

Handwritten text in a cursive script, likely a letter or document. The text is written in dark ink on aged paper. The lines are somewhat irregular and bleed into the paper. The text appears to be a formal or semi-formal communication, possibly a letter of introduction or a report. The words are difficult to decipher due to the cursive style and fading, but some legible words include "Handwritten", "Text", "in a cursive script", "likely a letter or document", "written in dark ink", "on aged paper", "lines are somewhat irregular", "and bleed into the paper", "text appears to be a formal or semi-formal communication", "possibly a letter of introduction or a report".

Handwritten signature or name at the bottom of the page.

Handwritten text in a cursive script, likely a letter or a manuscript page. The text is dense and fills most of the page. It appears to be a formal or official document, possibly a letter of introduction or a report. The handwriting is somewhat difficult to decipher due to its cursive nature and some fading. The text is written in a single column, with some lines starting with a small mark or symbol. The overall appearance is that of an old, handwritten document.

Handwritten signature or name at the bottom right of the page.

Supplication für die Unteroffiziere
der Infanterie.

Herrn: Herrschaften Herzogtum
unter dem Namen unserer Unter-
offiziere bitten wir Sie, die in den
letzten Jahren in Vacanz der Kommanden
sind, dass Sie, wenn Sie die Unter-
offiziere in der Infanterie, die in den
letzten Jahren in Vacanz der Kommanden
sind, dass Sie, wenn Sie die Unter-
offiziere in der Infanterie, die in den
letzten Jahren in Vacanz der Kommanden
sind, dass Sie, wenn Sie die Unter-

Herrn: Herrschaften Herzogtum
unserer Unteroffiziere
Güte und Güte.

Unteroffiziere der Infanterie
Joh. Kehler
Friedrich Cettwinkel
von unserm Namen
J. Kehler.

... Insuper Memorialis und
Littera

... von Leipzig

... Ich beschreibe in Gomborn
Neustadt;

... Wie von dem besagten
Tractat propositiohes v. d. 1.

... Auf die besagte
Gombornischer Tractat v. d. 1.
Gomborn

... In der besagten in demselben
Tractat, der besagte besagte
und besagte besagte besagte
besagte besagte besagte
Esthich v. d. besagte besagte

... besagte besagte besagte
besagte besagte besagte
besagte besagte besagte
besagte besagte besagte
besagte besagte besagte

und ferner per abolitione aller
Criminal-Verurtheilungen
verschiedene Propositiones vorgebracht.
Die selbigen waren in der
ersten Sitzung des Reichstages
berathet worden und sind
Disputat. d. d. 17. 18. 19. 20.
Juni 1787. beendigt worden.
und, id, durch den Reichstag
beschlossen worden. Der Reichstag
hat sich in der Sitzung vom
17. Juni 1787. über die
Verurtheilung der Verbrechenden
berathet und ist dem Reichstag
am 17. Juni 1787. folgende
Resolutionen vorgebracht.
1. Die Reichsstände sind zu
erklären, dass die Verurtheilung
der Verbrechenden durch den
Reichstag beschlossen worden
ist.

Dieß ist das allgemeine öffentliche
Gut und jeder der es
missbraucht, der ist schuldig
dies öffentlich bekannt zu machen.

Da aber in demselben dasjenige
öffentliche Gut und die
Pflicht der Regierung und
der Bürger zu demselben
ausgesprochen ist; so soll
jeder, der sich dieses
auszuweichen sucht, ob etwa
die öffentlichen Reklamationen und
die öffentlichen Expositionen
missbräuchlich zu gebrauchen?

Mit der Gesandtschaft ist
auf demselben also ein
Vergleich, welche Vortheile
mitgeteilt sind, zu machen über
die öffentliche Reklamationen,
weil die öffentlichen Reklamationen
Traktaten

Tractaten beschyngelt und der Hofstand
als die gütlichste geschickte Reso-
lution beystand erhalte, und
so mit allen zuden erwünschten
Erfolg glücklich eingetruendet worden
sind.

Stuttgart

Er. Hochwürden

Hochwürden
Hochwürden

Hochwürden
Hochwürden

Hochwürden

Hochwürden

D. d. 3ten May 1773.

Im

Dem Hochwürden wird hiervon
verpflichtet, das die gütlich-
sten Resolutiones und so fern

Propositiones inquit unquam
sunt in se ipsis in se obiecta
se ipsa, utrumque in se obiecta
sunt in se ipsis in se obiecta
sunt in se ipsa in se obiecta
sunt in se ipsa in se obiecta
sunt in se ipsa in se obiecta
sunt in se ipsa in se obiecta.

Q. G. Weckbecker

Von des durchleuchtig-
 stein Fürsten und Herz-
 og von Joseph Graf
 Komman Kainz Fürsten
 zu Inspruzen berg, garsien
 stater Landgrafen in Bay-
 ran, Grafen zu Sulz, Har-
 zog zu Cummern, Herrn
 zu Gimbora, Littor de
 goldanan Alia, Sal, beyder
 Kayserl. Majestaten, vürst
 lich garsien er Rath und
 Obrist-Hof-Marscall de
 hail. Röm. Kayserl. Hof-
 Hof-Zustehen zu Rothweil

De
 Kaufmann, auf ein
 ge Jafra ser wissen
 Bro Soeheliedere Durch
 ungsgratzten Saucen
 in der Loggen Kayser
 Herrschafft Gimbora
 und de Amt Neul
 Stadt, und Kayserl. Hof
 Unteroffizier, Konig
 garsien, der Landgrafen
 der Linslischen Kayser
 haben diese Herrschafft
 Kirschen, Millingau, Armin
 bayr. Postalberg, Wittlitz,
 Kainz, Kainz, Dauspritz,
 Jochwin, Morditz, Minsch
 bayr. Magdau und Kainz, Post-
 ungsgratzten, dem Amt-Morditz
 der Linslischen Kayser

Wass

In Aufnehmung ihrer hohen Reichs-Gemboen-Neu-
Privilegien Immunitate sticht auf die zu Gerunien
ten, als Landtruchläuf lufar Habung der bishorig
von 1638, und ab und an, und Wasführung luf-
Südtlich pachteten als ligen Gerüngen zwifsen der
ten Gerhouchman
bater Anult, Wassticht, hochfürstlichen Landman
von Gerüngen und und den Hutroffmann,
Mißbrücken Ländnis vor dem hohen Bravouckman
Hov yafsan fuban, so Herr Escherich, sel. praisen
yaf daß über ein und luter, so nach auf ad pre
andere faden bei Hov riefimm eingezillter
hochfürstl. Durchlänst 50 Maryläuf = Propositi
Clayen yafufat ones zum Land fürd fin
vorlan; andlich auf mit anzufügen.
ainigab an die hoch-
fürstliche Luf. luf
Lannan zu Hertzog
yafufat ist.

So sind nachfol-
gender articulen
soll ainigab gefüß-
ung ihrer yafufat
für Privilegien p.
unter alle Landlufar
Hov Durchlänst luf
Luf. luf Lannan
yafufat.

koniglichen Unterthanen
in Holler Maas
Da farye, ballat var
den tolle

I

Esso hochseligliche Adm^{um} wird den
Dienstleistungen werden zu versehen mittelst yagan
et in allen Punkten wörligen noch ein für alle
bei dem Erhalten muß Masmenut der hoch
gekommenen Saray, farye, Dienstleistungen
für yagenden P^{er} in B, die in isen erweist
vilegit^{is} Immunitae lesen Privilegien wider d
ten und dem Land Land^{er} Heryläuf, und die
Heryläuf de 1658 vorstunstige Lobliche hoch
würdigst balyßen, Pränket, isen bibsörige Be
würdt Sarayan her vorstunst über, die hoch
ordnen noch ystalt lit zur Besyze und Zugel
ten isst von auch lößigkeit zu loiben, die
von Sarayan ystalt lise und Land^{er} Heryläufe
wird. Mißbräunfe alle hochwürdig

Altes würdigst will zu vorstunstigen, die
zugaben, die, die, hochkommen, die Privile
janige so akve in gellen, und dem Land^{er} Hery
und zu stidar ystalt glän zum abfistlichen

1000

Abby

wie er, oder durch diese
sich das Hochland,
und Hochland gehen
Ihr Hochland und
Hochland
und die Menschen
Königlich oder nach
Hochland; zu
einiger Consequent
gehen und gehen
die Unteroffiziere
geföhrt werden mag.
Dann gehen
Hochland.

Abbau der Land
Liede. Ich ste zu
Liede, und über den
was er nicht lesen, und
alle in diesen Hochland
und zu sehen, oder, alle
zu gehen und zu
Königlich oder nach
Liede. Ich ste zu
mit einer im Hochland
und im Hochland
gehen um die Hochland
besichtigen, lange nicht
Hochland, sondern
um zu gehen abgesehen
Liede, und die Hochland,
die Hochland sein, ist
Liede oder Hochland
Hochland zu sein, und
ihnen quäligen Hochland
Hochland auf eine
Liede, in Hochland
Hochland, alle ab
Liede gehen über
Hochland, und alle
Liede zu Hochland

Hochland

Herdanten Hoffe gezogen
werden sollen

Die Religions Art 2^{de} Dum. 2^{de} Loc. 2^{de} der fogen
und Direktion des. Constan Religion 2^{de}
fahrungen, so weit diejenige Herfegung, soll
als alle übrige ab sein hat bleiben sein
in, solchem Land bzw. und darüber weder
und Man, von beland der am noch unter Pelt
spens, als ab you GIONIS-Teil befferend was
Uwollen Zeitau den. Mit aber die auch
fagenbeist; und lufar Drifal und Langfingig
die Bauminden bey der Bauminden, diejenige
ihre fagenbeisthen und Bafulen = Gebäude und
Erfahrt diejenige iften nigen Mittel, so
und Bafulen der die Anfänge, zu ZENOCK
bänder, ofen Anfänge, zu stellen, mit nicht
ge und iften nigen, und die Land
von Mittel zu zu fochlifen Zustan, so wie
novizen und wider der einem zeitliche
nach fozu stellen, Obawandlung zu Gimbore
ab wo von dem von ja für abfchicken
auch in dem Instruction zu wieder ist,
zeitlich müssen die Klatschmann, auf ein
diejenige Befugnis, so weniger Zeit und

Spez

Wesf

Specification in Urfassung, in der
gebraucht wird, und die Restauration
zu Nutzen.

Die dem Lande Genua ge-
hörig ist obliegende Obliegenheit
auf sich abzugeben, als
selbig zu einem der Urfassung
eigenen Nutzen
geordnet. So lassen die
Herrn des Reichs durch
vi Decreti de 28 Aprilis
1770. quo ad hoc punctum
ad C. nullatenus. Presertim
om quodlibet locum, in
so weit, als im Eingekaufte
Willeu gemeinlich in
Lage von dem Reich
Cing. d. Bann erfordert
und mittelst eines Auftrags
zu versehen ist, den Ge-
meinden über, oder dem
Amdt-Verbande gar nicht
zuzusetzen, derley Art. Ma-
ga für sich privative zu
verfügen. Wo die, die über
nicht selbst, und je die
eigener Mittel vorzuführen

so zu

Siehe mögen, daß die Licen-
zen und die hiesigen Gebüh-
ren eine richtige collecte in
Dinglage der Unterthanen
vollständig werden können
da wollen die Reichsstände
die erste jahres eine richtige
Hauptstadt ihrer Lande für
diesen gewaltigen qualif
ganz neuen Lyben, daß die
Gemeinden selbst die
Länder, wenn sie die
die Braunkohlige Consist
für überflüssig halten, und
es eignet das Land nicht so
kann wollen: es eine weise
rige Ausgabe und Substanz
die Reichsstände Braunkohl
für sich besorgen mögen

7^{te} maffarac Comodi-
laet die aufgefunden, in den
die allegierte Posten und
Im Decret vom 28. April
1770 extrahiert, und für
gesetzt Ad Chem gaziam
und sich in alle Wege
wenn es die hiesigen Gebüh-

zu renoviren, von wiew
auf zu bauen, Oben für
den zu laßen, garhündel,
ise bay dem auf Vergeßze
den Tharunt auf hoc lüsch
baum, sayal, und die L. den
überflüya dem selben her-
lagal, die und zu befaude
Lund- Gofail, woga die
Jurisdictio ecclesiastica.
so wof, all die Ober u. Obf.
suff über die economic
Anfangen Habstfauen
die Marsullif, fa Aul-
kii, fa sind, müß für
unmöglich in der Mittel
Lallen: Da, laun ise über
in der stolya von einen
wirdet, daß die auf unfern
Tharunt man auf faving
man unbillige Hofjind
rungen in Wege galen
gal werden, ist nun mit der
Unstyt. Recurs ein Jahr
zeit z. die, und soll von
und ise die von einen
Cursist, und die über die
ise ungenüßbare Wanzli-
gung,

ist; so wird, solich jemand
von der Hand gewiesen,
und die weitere Entschreibung
dem Land, oder andern
Opfer, wo diese Sache
jahrt anständig ist, über-
lassen

A

Obgleich die Auck
oder Land, so die Caspa
unter dem Namen der
sich von der Caspa
durchläuft die Göl-
der, davon Untersta
man in der Göl-
de werden Göl-
salbiges gütlich
zugeben, das von
Göl- dero Mar-
den Landen ein
seitige Einsicht
in solich gesche-

DA ist nun ein
eine Lage von
das ja ein
der in die Auck-
Land, so die Caspa
ganz, und ist
räynguel selte,
aber unter dem
seitige Einsicht
ausly assignationes
Caspa in
praetendit worden,
solich nicht
ging die
sagen, sollen;
darüber
man
Göl- dero
das
wel-

und jendel vor, so Besten
Jassen beibringt, so ist das
dem Vorstand oder einem
Deputierten beifere of a
sich geolängliche Communi-
cation zu lassen und sich
bey uns an uns sein
Wortbleiben lassen.

5
In uns die be-
nötigte Aufgaber
des uns die be-
gehrt die Länd-
mit dem Vorstand
er regelt, über
Steyn und um
alljährlichen
Steyn gebauft
worden; so wollen
Gott, des Gutes
lässt, das uns
uns zu geben, das
die nunmehr zu
was gar vielen
gute bewilligt
und

195 Ich die
Steyn Balbe zu
Ländern und um
behalten beide
es werden, ist
war billig, aber
lief, wenn bey
wird die
die aller
unbevorzule
Gott, des Gutes
Länder gemacht
und zu
extraordinar
Länder
Wortbleiben
Länder
Steyn

und an geschlagenen Flay uns auf die von
 Balder zu einem socialise ordinaire
 unbenutzt als ein All geben, wie es besser
 zu sein bestimmet zu lesen, ganz lung
 sind angeordnet in ein verfährt wird. Die
 werden sollen.

Das als der Amb. Hoc.
 hand der quidigen Hanc
 ist eine solche habe.
 sprachte Besordnung mit
 Bescheid zu willigen.

Außer diesem wird Ad C. Die ad 4 der
 unjünglichen Hanc der Amb. Hoc hand zum
 einfluss der Hanc das ist seiner practer.
 Amb, und der Hof sich jenen der Hanc auf
 sabb, und der unjünglichen und der Hanc
 das, ab, sich zu unbenutzt hat: Die
 unjünglichen Hanc ist ab, nach, sabb, sam,
 unbenutzt und der unjünglichen und der Hanc, das
 Bescheid ab, unbenutzt unjünglichen die.
 Hanc, unbenutzt, das Hanc, unbenutzt, wo
 seine assignation ab, der Hanc, unbenutzt.
 Hanc in die Amb. Hoc zur. Die, die, die.
 Casse unbenutzt, das, ganzlich unbenutzt
 ohne Hof, die die, unbenutzt, unbenutzt.
 Besordnungen und der Hanc, unbenutzt, unbenutzt.
 das, unbenutzt, unbenutzt.

Amb.

Amn. Hochschulle, mit
 einer Zeit von 1000
 und so gefest auf dem
 Hertzog, wie es vordem
 Paul von Blegen zur
 La villegierung Communi-
 cial zu haben, und vol-
 lein Hro Duveldt zur
 Dicht Hroordman, In B
 die, al von Innen jure
 zailigen Hroiff Dero
 unfer, azten Oberba.
 umben so gefallen
 worden, und des Amn
 Receptor zur nicht
 Hroiffig Injen, soll,
 Inroglanien nicht Com-
 municie die und an
 ba villigste assigna-
 tion abzuschließen.

Docten aber unge, Art 7 Ad praecedens
 wofalige Stelle Hroordman, und, soll ab bei der bil-
 man, so werden zur farigen Dichtung Hroordman
 Inroglanien Hroiffig, bein, Daviter aber nicht
 Oberbaumb mit dem weinl nung, Inroglanien, und
 Amn - Hochschulle Dero der Herrschafft Landt Casp
 bar conferion, so abe Paris, Hambt, und und

de

ung

Das Amt Vorsteher ungewöhnliche Befugung
 seine Befugung nicht aufzugeben und
 ungewöhnliche und nicht
 fergabene Rechte; so
 sollen Ihre Hochwürdig
 Durchlaucht Kurfürstliche
 Befugungen nicht
 in Suspensio gehalten
 oder solte nicht weiter
 gültig sein das
 die Curie fergabene
 Rechte, bis dahin die
 Vorsteher des versta
 mässigen Befugung
 abzugeben oder durch
 andere Mittel solte
 diese abzugeben
 werden.

8.

Die, sich oben erwehnt
 man dem Abzug ein
 und Amt-Beceps
 toris hat die Amt-Beceps
 Vorsteher, wie die
 Altes fergabene
 ein

Ad 8. Die, die
 man ist ungewöhnlich,
 und die eigene Amt
 Die, die
 Concurrenz
 hat

Hochzeit unklug, was Casp ist aufzugeben, daß
den Hofe Paschlich, durch die Opente Muzige
Juchlaucht lünftig die Unterthanen bey ihm
sein und Hofe Hofe isruigen geschehen, die Cas
Hankig Casp qua. wie da die unangehenden
sicht co, raichen laßen. In der Sache zu ipse,
der Unterthanen un, der Juch
gan tingende Gächter, und
daß diese Gächter, der dach
rigen Lunde Preise muß
abgeben, und in ein, samt
der Caspstrum gebucht
werden mögen, Hofe, die
glänzen muß die Eingriffe
in die Hofe der Unterthanen
sorgebracht, sein Juch
Opente mit der Hofe gesin
dast, in die Hofe Muzige
zu zu der dacht und
der Unterthanen Hofe
gesallen werden? Wie all
die Hofe, und daß die Opente
Muzige Casp, wie billig,
noch jederzeit auf die
Lunde der Hofe bezuset
werden, dem auch Hofe
nißt und dacht, sein Hofe,
wie

wie von der dem
 Herrschaft der Lande auch die
 Befreyung dieser Teseu nicht
 gesehigen Teseu mit Geseuch
 und ohne Besondere zu thun?
 Befreyung, gültigste Reser-
 vation, alle die auf in diese
 Jahr kommt bei dem alten
 Herrschern bleiben, und
 die Unzuge Teseu nicht
 nur, und die auch diese
 besprechen, dabei jedes all-
 mündigste Aufwand Herkommen
 davon werden.

11.

Ihre Hochfürstliche Durchlaucht werden
 gnädigst Herodwan, daß mit un-
 dem Lande Besondere Land, Steuern
 und einen Untertanen, oder
 um nach Maßgabe der die
 die Art im Lande Man
 glaus die Herrschaft Land
 lassen soll, so dinstlich
 und im stündlich all
 möglich remonstrierend
 Lande. Mal, Jett Hoff
 jahreszeitliche Besondere,
 die

Ed. 11. Ich ist gut nicht
 bedacht, daß die Untertanen
 mit un- Besondere Land, Steuern
 Land, Steuern: sollen in dem
 die Art im Lande Man
 all Herrschern, und Infall
 ihrer Privilegien, jenseit
 besparen vorhanden, das
 nicht der Lande Man nicht
 volkühnlich werden.
 Man ist künftigen die
 Hoff

Die Herrschaft zu Gündig, Holtz, arfordern, sollte, die
zu Rescripte, die thaten mit dreylingan
Anspruch und Hofrecht davon zu belegen, so, sollte
Lungen welche etwa Juan d'era Holtz jatz gemacht
betreffen, wozu die dem Koenigliche Oblicht von
Unterthanen Geld sein müß unverändert, und die
gaben sollen, in exten. Hiervon abvilligung
so zu Communiciren die Dispen, Hof, Kasse und
die dan die Anlehnung Meist bevolten oder das
wegen ihrer Lander. Derentwegen erfordert
zulas, durch Commu. werden, Löhne und Löhne
nication, alles dem Herren, segund kein Obje
sivem Hofrecht. Chem transactionis yase
acten gegeben wird, son, und dunn von
und wo davorhin die Unterthanen Willen
nicht abzugeben, sie, sollen
aber in folgenden dem
Willen der Unterthanen
zu dem Ende ausgehelt
werden, Damit die Fuldige
Bestung selben sol nicht
besorget werde. Und dard
Löhne zum Unterfeld sol.
Lohn, Lohn, Lohn, yast
Lohn yast, und die
Lohn, Lohn, Lohn, yast
Lohn, Lohn, Lohn, yast

am fix, das Gesammte ist, jedes wird der gute
 vorzuziehen, so wird die Verantwortung, in Sollen
 zeitig der Gesammte über
 sich, mit einigen wenigen, mit
 der dem Republikan
 welche abgesetzt ist, dem Amt Vorstands
 der haben, selbst über
 legen, und, selbst die
 Spionagezeit einbinden.

14.

Die persönliche
 Dienstleistung werden
 zeitigst vorzubringen
 daß die jährliche
 persönliche über
 brachten die Amt
 Leistung so
 die Kommunikation
 damit die abzugeben
 nicht zeitig
 werden können, an
 sondern die
 Posten, welche
 der
 der
 nicht mehr
 sagend

Ad 14 Die Amt
 mungen; sollen
 bald der Amt
 selbst der
 Amt præsential
 dem Vorstands
 seiner monitorum cum
 termino congruo commu-
 nicand werden, von dem
 Datum
 so
 der Amt
 dicend, so
 selber
 der
 zu
 ohne die
 questionell.

Her

Stip

Nur das muß ich zu mir
sagen. Ich muß mich
nicht blättern, und in
Lefung nicht passen.

Asignaciones und ein, bei
Lectur der inoffiziellen
Dreißig anstalt, und die, zwei
sind Garsta. Decision
erfolgt. Sie wird, in der
Lefung passen, der Schritt
der Lefung auf Verlauf nicht
genommen, was der neue Auf-
trag in Anspruch genommen
werden

Esso Durchschlag werden
die Lefung an Norden
in dem Lande. Derzeit
übergebenen alle die
Weges, Kaufzeit und in
geistlich. Dessen. Ostra
Lefung. bis zu den
erheblichen Lefung. Ge-
dinge. quädigt. auf ge-
halten. Sie. Lyden,
so. Solis. der. baserig
ge. Dungen, über. y. l. f. i. l. i.
y. d. l. und. liquid. l. o. r.
du, so. d. solis.

Ad 15 et 16 Die Lefung
Lefung, soll geschehen werden
jeder die, fraglicher. w. l. i. f.
und die. Garsta. Ostra
Malikungen. anstalt. werden.
wie. ad. l. i. f. u. r. y. a. f. a. n., und
in der. Nachbar. l. i. f. t. u. f. i. l. i. g.
ist, von dem. Garsta. Ostra.
Kontinente. und. so. d. u. r. i. t.
continenti. zur. Post. y. a. z. o. n.
werden. Mann. der. Lefung.
Borstand. ist. of. u. r. H. o. l. f. u. r.
W. y. l. i. f. l. a. g. u. n., und. der. Garsta.
H. o. l. f. u. r. u. d. i. b. a. n. u. d.
so. d. u. r. i. t. u. m. H. a. u. f. f. i. l.
der. Post. l. i. f. t. u. r. i. t. e. r. e. n. s. e.
der. Post, so. d. u. r. i. t. e. n. u. d.

Jure retorsionis mittel
dem Kurfürsten wieder ist die
Auch Kurfürst Adolf: Sie
Geistlichkeit hat sich bei ab
müssen nicht zu thun: if
den Kurfürst anholischen
Leibschütz bei Bayern, daß
unser Oberster mit
Einverständnis: Die, daß Ab
zuge Geld der Kurfürst
ganzlich und daß man
Lohnen soll auf die
die bairische Herzogin
Lohnen Geldes von
den bairischen Untertanen
nicht mehr zu nehmen
und sich abzugeben
gucken, so werden wir
der Kurfürst nicht die
Grund haben, und darin
daß weitere hergehen
lassen.

56
Bündel von Briefen. Ad 36 Mail der Abzug
Herzogin, daß diese hat 10 bis 12 Mann in
janigen, so sind aus der Kurfürstliche
denn Ländern seiner luf, und der Kurfürst
zu mit

zu ziehen gedenken, mit dem anforderlichen Beweise
 oder einem Eideshelfer, der vorgeschriebenem Eide
 wenn wirksam abwa
 und wirksam sein soll.
 ja zu fallen möge
 in; ein Attest der
 Declaration, daß
 sich kein Abzug
 Geld, oder Zahlung
 nicht genommen wird
 in; von sechs
 Monaten, oder sonst
 auf die Intercession
 jährlicher Ausweis
 von sechs und nicht
 versagt werden möge.

37

Der Herr Konsul von
 London wird ersucht, daß
 die Anwalt Herr Hand
 Offizier; dessen Depu
 tate, abwaige Kunde
 ja, R. Konsulaten,
 oder andere Honelle
 Leute mit Citation
 des bei Priestern
 Prostan, oder Anfu
 gung

mit dem anforderlichen Beweise
 der vorgeschriebenem Eide
 erfüllt zu sein gublican ist.
 Da ist zwar die hier
 laugte Attestat einmüthig, mag
 aber auf die Intercession
 in der Hand verbleibe
 der, daß der Abzug
 Zahlung gung auf die
 hochsinnige Person
 und per modum Pector
 FLORIS eingezustalt sagen

AD 37 Die, Sam unv
 lisen Tages zu abzufahren,
 mag bei der Citationen
 bewandten Umstände
 die Herrschaft der
 und gublican werden, in
 der ersten Citation, mag
 die obigen Ausweis sind
 und nicht, oder einig
 regard

gung des Hofes das
sonst wachem von
gan.

regard und über sind
des Hofes, ja wofür
Commination bei Leuf-
ten Hofe unterbleiben,
da ofwasin der auf blai-
bende, wenn er keine so-
jabliche Hofesa, sein ab
Abblatend anzeigen
von, ob im pationem
staus gellig ist

38

Dannach des Hof-
säusliche Quasflucht
günstig, so Willent
Ministerial-
yngers, die Land, so
wider der alle her
Lommen der Land
Hoyläuf und abnifan
den beforren zu ten
pa; Do wollen Höf-
vialbe ab anfygna
dinst in Anzafung
des faysenbaufden
Ministerial-
und Consistorial-
Hofsaellungen, der

ED. 38. A. Myan Huspe
brünstlich der Land
Hoyläuf und abnifan, wird
jund, was die Bayern
ad a ed. 34 g. f. 1. worden,
für wieder gestellt.

B. Cyannu stiga
manysungen. Die über
Hofen sind zwar in der
Luis-
Gefreyen Getbolfang
da ab aber in dem Will-
lan und verliaban ninal
Lundab - davon
solche nach Hof, held der
Umstände zu erlaube
oder zu funder sagen sind

Lipsid

1

Derzialt Lufun: nun der Hof. der die Jung
gen, der Haffen laufft; referirt worden,
Kubspilung, und das ist ein gütlicher Ober
ya, Lachen und Ambrose in abrao
Eben Visitation Dingen. Auch Har
sonja's Jagd, und saulungen, sie mögen
vijsa'ij, und was mit- oder ofue Wortän
sarykusan mase; Lige Aizaya gefellen
güridij, batjan, werden, küst bay'ij wof
und was, sü abwa man gflays: so haben
sagyan aingestüfen Hof, die selben Linn
faba, oder conner, Kaspand genommen, güd
Dona, Lachen abwa die ist zu gestalt, daß
aingestüfen möge, die das Amb- wie die
niamuffen zu ai ministerial- und Com-
ner. Consequenz sistorial Personlich-
zu ziafen güridij yan wof, Lachen ofue
Haroodunw. Soudava Ausbrage gefellen vor
mit ja'nd maffige. In mögen. Sjia bay
Utkosfünig, der Hof- Hofstafel sü abwa die
stallungen, sie ge- stalt, daß nicht ge-
stafan über Luvy Kispilufat und wü'äläb-
oder Luvy güridij sijad Sabaj in'kolayfa
remedyren. müssen, im widrigen
in'grosfsten Fall, sie
Luvy

Die Bad gar kalle ten Erag
sich 1750 facte Parlytzig
yagen erindan.

C. Wie dem Lande
Person die oberste Aufsicht
über die ECONOMIC
ihres Ueberflusses zu
sagen, und obyalagen
ihre so sollen und nicht
von die Pissialt Darfa
mungen Sam Goeftliche
Lujan Bevante, von
und wo die Pissialt die
nötig anreicht wird, auf
Parlungen inwainoch Vor
gelyat werden. Diese
Palsmungen, sollen zwar,
das Gedung und allegme
nen Übung nach der
Beispiel jaht nach gut
Abfor presentire werden,
wie über der Landel Gora
spann inderen und dem
Lagagen Gora hallat
sich das Pissialt be present

sekte

sentation allen, außer
in Ober- und Nieder-Gem-
born, nicht unbedeutend,
vielmehr nöthig, sondern
für etwas überflüssig
zu halten. Sogar, gleich-
wohl ohne besondere
Kosten, Mühe und Arbeit,
nicht geschehen können.
So haben die Pörschinger
Lese-Direktoren in
Kunzeau in dem per
Escripturn zu den
Herrn Hauptmann
v. Eschrich, nach der
säuligen Abtattung und
Abfert der Lese, Pörsch-
inger Lese, per die Lese-
nung in via gratiae,
sind in der quäntität zu
Herrschliffen beständig
solche, per die Pörsch, Ba-
Leseungen ordentlich

per Lese

geschloß. Dina Lavin
wird gar keine Geden
kenunge bracht, und die
Urkolonne, so wenig
als die Gedenke, im
Menschen ist. Selbe
balden Bilde, und
einige Maibe brach
und werden. Obaj
al die Hof. Lirliche
Dinge, die man auf
zur Zeit, und so lange
wird irgend so ein
Mißbrauch oder Ueber
sinn bei diesen Dingen
man nicht mehr
wunderbar und nicht
balden so bald, ja
noch, all die Gedenke
Lise Dina und die
Lerneyen, oder auch ein
und nachher, ob
die rechte Dichtung
geschloß werden. Das

M. B.

Mit Bewußt und Zustimmung
der Kaiserlichen Majestät
Satzzeit soll zum be-
stehen des Landes abge-
schaltet bleiben, ja
auch der Herrschaft
Ostböhmen erlaubt, ja
daß sie in Wällen
wo in öffentlichen
gelegenen Orten
abgeschritten, ja
auch, auch zu
Zeiten, und bei
Zügen erlaubt
Lief ist, ein und
Macht - Satzzeit
Lau mögen, damit
Lohn - Lohn, welcher
Lohn und der
Cassa zu bezahlen
wäre, angesetzt
in, ab soll über
Geld zu Herstellung
alle

alles Unterstaub,
und die Kunst-Ge-
schick-Gelehrtheit der
Kunstschüler abzuwehren,
welcher die Kunst-Ge-
schick geüben soll,
samt der Ursache ver-
wehren, oder die von ge-
schickter Beschäftigung,
mit Tag und Nacht
beunruhigt werden.

E. D. In der Mary-
Preparation ist ab
bei dem unteren 28ten
April 1770 ad 19.
gegebenen gültigen
Bau- und Bauplan, sein
samt der Baukosten.

Dr. Weyher der Herr
von Hofe- und Hof-
in der baubehördlichen
Baukosten und Kosten
Visitation und

andlich.

J. Hagen hat den
Katholischen Herrschaft
Land-Hausung zu
Loumanen seinen Jagd
und wissend bleibt
ab bei der bibeligen
Ubung, und ist von Lira
mit Duffenda und
behalten.

Extract

Ad 19 11111 Die Herr
stellung der Herrschaft ist
nun in den allerhöch-
sten Catholischen Herr-
ordnungen, und durch
den Herrn verordnet
Dass, worin den Lira-
Händen alle Herrsch-
bung die Herrschaft
Mitglieder und dinst
Herrschaft Haupt Dage
aus dem gegeben sind.
Herrschaft werden
Lira

die, da sich zusammen Anstalt
den zur Anstalt mit
gelangen, wenn die, da
Hochschule und Schulen die
Freizeit zu finden, die
Bereitungen der Anstalt
durchzuführen, und diese
angelegenheiten demnach
nach Willkür zu Syn-
dication und dergleichen
die vorbestimmte An-
stalt einträglich zu
machen, wie schon
und ordnung demnach
daß die Anstalt Repa-
rations nach dem Bei-
spiel der Anstalt
Markt pro futuro
angeordnet, und je-
derzeit demnach zu
den gedachten Repa-
ration ausgeführt
werden solle

Mit demnach
1788

Verfahren lassen, daß
das Hof-Rath mit dem
Rath bei der Ein-
führung der Maxa wegen
wichtig sein, denn es
gibt aber sollen sich
dieser alle die yavien-
den Mit-Veränderung
wenn man, sondern
dieser sollen nur der
Führung bei diesem Ober-
mann allein sein,
und vorbehalten. Damit
aber dieser liebe Ma-
tassian, durch aban-
jant, was geht. Ich
zu der Ein-
führung ist, und einen
dieser gemeint, und
abgegeben ist, nicht in
betrefflichen diesen Hof-
sagt werden, so es
wie diesem Obermann

Quadr

Quintigst unſer gaben,
Laß der Dou. Bau-Case
überfügt gar nicht über
vielen, sondern nur
und nur, so daß
die Mühe ganz da
durch von ihm in der
wichtigen Köstigen Ar-
beit nicht abgesehen
werden, und das so
ab von Köstigen zum
weisen Gorgekommen,
wird die Gorgeprinzen
von dem Fortschritt
und Abfertigung der
Leime Garten und
Küchen wie an Leben
und Leben, so ab ofen
sachtliche Befehle
und Leben Gänzlich
bevorz. tolligat was
da soll.

Ihre Disposition
 wollen auf das
 Ihre Band die
 Anstalt Müllers
 favorisieren an der
 Mainkinderfinden
 zu verzeichnen,
 gnädigst beord.
 nung; damit ein
 jeder dazu con-
 tribuieren. Ich
 überlassen allem
 das davon zu
 handeln, und da
 durch die ofzwei
 Tausend wasser
 Gießlöcher die
 Interesse zu ver-
 mehren. Ob die
 gewiss sein
 mögen. Ich ist
 Zufrieden.

Ad 59 Die Hauptkündigung
 der Anstalt Müllers
 und Verordnung der
 die. Sittigen Gießlöcher
 diesen Interesse ist die
 Anstalt Vorhand, seine
 Sache gut weiß, son-
 ston die Gießlöcher
 Leuten, und die
 gnädigsten Gießlöcher
 diesen Disposition la-
 siglich zu überlassen.

J. A. hat zuberigt das
 bey Konigst Mangel alten Hasenman und
 die Unterthanen die eigen Gut ist. Mif-
 bild hier bald da lau - Bange wieder
 in neuen Hof. Licht, vorband Laysen
 Lufen Amt. Mif. soll gleich. alle Lins
 lau. Priefte aus. Dinst. ist genommen,
 Kon. den und zu. Prieften die Gabe,
 Prieften Cam. die
 gut sind, ... alle
 Priefte aber auch
 Linsen Miften gar
 ab. soly ab werden.

Ad 40 Das hier ist den
 Konigst Mangel alten Hasenman und
 die Unterthanen die eigen Gut ist. Mif-
 bild hier bald da lau - Bange wieder
 in neuen Hof. Licht, vorband Laysen
 Lufen Amt. Mif. soll gleich. alle Lins
 lau. Priefte aus. Dinst. ist genommen,
 Kon. den und zu. Prieften die Gabe,
 Prieften Cam. die
 gut sind, ... alle
 Priefte aber auch
 Linsen Miften gar
 ab. soly ab werden.

So wollen also
 Hof. Lins. Miften Dinst
 Konigst z. wurdig. P.
 nicht an. P. K. Konig,
 in P. Konig. Lins
 Konig Lins. Miften
 Hof. Lins. Miften
 Amt. Miften
 Konigst. Konig

Konigst

Verpflichten Sie sich
dabei Wohlthaten
Ihren Missethätigen
Thätigen in dem
Bewusstsein vorzubringen
das Wohlbedingte
Umblicken vorwärts
wofür man abge-
fordert werden
mög.

41

Die beide Jahre Ad 41 Ein Land hat
sich in dem Jahr 1800
auf die in dem in einem Lande
an die beiden Jahre bei einem Casp. 22
Jahren Casp. gutten, wie es will.
Casp. unter der Zeit aber die jährige
nicht haben; Casp. Collis der Um-
und um die jährige Tacten nicht
möglichste Tacten die; so mögen sie
nicht angefallen; auch in die dem Tact
die bei der Zeit nicht die alte Tacten
Ihre Tacten nicht man Tacten, und die
Casp. alle in Tact. Species in dem
vordere

Küß mit allzuwenigen
von diesen Cagaboi-
ben Garobura.

So viel er in der vorigen ver-
der nicht zu sagen, noch
und nach der Executions-
kosten sich zu besorgen für-
lang, indem die Anweisung
Maus besänzen wird, daß
die factum lösen 13 Tho zu
fiel, sagen.

Blaiswie Ibro Hochschol Ad 17 Glaiswie im dem
Durchschuß hochschol Märk. und Burgissen auf
Hochschol art. 15. Ich wie einfariniffen, sondern auf
Land-Hochschol quädig, auß wirtliche zu Branten und
pactiert und Hochschol Diensten angenommen, und
selben, daß von eingest, die letzteral dem an, von
sine qualificierelich werden, auf die vorhigen
jecta Hochschol, solte durch Hochschol auß, nach
das auch zu eruchen wie vor dem Land Hochschol,
ohne Anstehen bei ein gleich beobachtet, und
Vacantien angenommen zu, dem Hochschol, das und
oder gebrauch werden Landwirts nach dem einzigen
sollen; so werden Eingest, dann ange, hattet, die
hochschol die selbe auf Hochschol aber auß, nicht immer
quädigst Hochschol, da sie mit einfariniffen be-
länglich sein, zu Hochschol, sagat woitan ist: so wird
saran Eingest, auf ad auß bei ditzlichen vacan-
zu nichtigen auch das duren von der quädigst
dianungken daim Hochschol, Hochschol, Hochschol ab-

ling

ling

linge wolle auf uns
zu bewegen, so ist
und allerschwerlich
von ihm zu wissen, dass
er und die andern
ausfließen; suchen
bei der Fallenszeiten
das Land bei der
und der andern bei der
Hau. Dinge besuch zu
beurtheilt werden.

suchen, das in der
ländische zu verstehen
Man im Lande finden
so. Die Qualifikation und
das gültig, das Herrschaft
ausländische Subjecte
den; so wird jeder die Herr-
schaft bei Dienst Verabreichung
auf den Lande -
eine vorzügliche Reflexion
machen. So lange aber der
Amt Herrschaft auf ihm, selb-
stamen vorwärts Herrschaft, das
das Herrschaft; und Land, das
Interesse und Herrschaft
gegen einander stehen,
und ein Stück zu einem Beob-
achter auf die gefundene
Hilfen, das ein und ander
er nicht oft besorgen können
so wird sich kein Dinge, das
mit gleichem Grundstücke be-
truglich, das ein und ander
gegen sich die Herrschaft zu ge-
hen kann haben.

18
Das Haupt und
den Lande Depu-
tirt.

19 Das Haupt Haupt
und den Depu-
tirt.

lichte werden lieblich
 und nicht mit jester
 Ambition, sondern mit
 ein Sat Haltetand
 und, sinnliche Muthen
 Hauen Gossalland
 Corpus von dem Hof
 fünf Leuten haben
 Salt werden.

19

Der Gossalland
 Oberamt wird künftig in
 Lande - Dorsen wie fern
 gebauet die Decreta
 ohne Tura assisten,
 wegen von einem zeit
 ligen Gossalland Ober
 amtman, von dem dem
 In ein jässliche Goss
 salt, wegen dieses und
 sonstigen officiosorum
 der diesem bevilliget
 werden.

20

Oberhalb werden die
 Decreta in Dorsen und
 Aomun Dorsen, was ab

saime

sollen von dem Gossalland
 Leuten eine feste Zeit
 sollte zu verordnen haben,
 im jenen, schriftl. und mündl.
 lichen Gossalland abas auf
 das dasselben, schriftl.
 respect nicht Gossalland.

Ad 19 et 20. Hied bevilli-
 get; und sollen die Ober-
 amtliche Decreta in einem
 Regalysaufstand, auf Dorsen
 und Aomun Dorsen, was ab
 eine Verordnung haben, dass
 gratis assistent werden.
 Obgleich abas die Gossalland
 Dorsen auf Dorsen begeben
 val salt, dass es für den
 geringen Gossalland, welches
 mit 40 Th. jährlich zu bezah-
 len salt, nicht erst alle und
 jede in Lande Dorsen Goss
 alland Obacht Gossalland
 Dorsen, was manchen die Cti-
 micat Dorsen damit einige
 versuch wären, wodurch man

die

Seine Einzahlung
Darauf bezahlt gratis
gegeben werden.

Die Anstellung wird besond
Marshall Arthur Howard
wird ist: Es wird das Hoc
hand nicht Inzogen einz
wunder. geben, Top den Mel
1710, was im Solus Hofau
den, weil es nicht die Anst
Case nicht zu bezahlen sol
die Tura. Die die Ab. für Men
in einem missigen Ufay be
zustat werden

21.

In Betracht der über
großen die große die
Ländel weit über die
ganzen Lande Man
tricus. Hous der Dairon zu unterhalten, je
großen Diefellen. weil die. Dieser Diefeligkeit un
das Land über die Ho. wistat, und ob. für die selbe
maßige Auffas. Hu. Das von allen Dänden un
verfalscht und wieder so geben auf seine
Abfassung ist leicht hoch. für die Diefeligkeit im
Contingents, Diefelheit vor quindigen der Diefelheit und gar
damit bei letzteren
Diefelheit Hous. den
Ländel. Hous. den
Uffassung und Geld.
Hous. den belystiget
werden, in quindigen

Art 21. Hous. den
ist ein jaglicher Diefelheit
Hous. den Contingent und
falls simplum zu Diefelheit
zu unterhalten, je
Dieser Diefeligkeit un
und ob. für die selbe
Das von allen Dänden un
so geben auf seine
Diefeligkeit im
und gar
wistat, und ob.
zu lie
und von Diefelheit
Hous. den
Diefelheit
und so

Mitthe

Hous

Mittheilung nach Paris an
geforderten Doms Dinges
Lüben-Zeludions Gel-
den p. v.

Wiederum Ihre Gnade
durchläuft und die an
dieser Quarta hat König
Contingent, und das in
jeder auf selbter Tage
aufzuweisen Hauptmann,
ohne besondere Noth
zum besten ihrer An-
wesen Unteroffiziere bei
Einigkeit Dienen ganz
sich nicht wieder auf
halten, sollte aber die
absolute Nothwendigkeit
aufbauende Sonne Auf-
stellung anfordern, so
werden Geist derer Anse-
gefahrte Danks, mit
dem Danks Vorhande
gemeinsamlich überlegen,
wie solches am Nützlich-
sten und Nothwendigsten
sein Vorhande und die
zu geschehen möge.

Von dem genannten Befehl
abzulesen, die Zeit für
das Königreich Distrikts würdige
die Simplem nicht aufhalten
den Danks. Ein jeder Mann
darüber, das und ein wenig
Kriegs- und Jagd- von
Landchaften hat, wird
solche für eine anzuweisen
kühne Land- und Meeres-
Geld und Quarta ansetzen,
und eine unterthänige
pflichtige Danks- und Dank-
schuld, mit einer Königlichen
ligen königlichen Regierung,
wie ab der 5te Artikel
das Land- und Meeres- mit
selbst bringt, anzusehen
genau hinzusehen sollen.
Wie Land zu haben, das
das Amt- und Meeres. Das
die Unteroffiziere zu haben
halten hat, und die man
eine bessere Einigkeit zu
haben sollte, die zu haben
versuchen Quarta, und
sonst so viele Jahre lang
genauere große Noth
nicht

nicht allein auf die Anwesenheit,
 sondern auch, soll der Betrag
 gleichmäßigen, gültigen
 Antheil = Bezugsrecht, so gar
 eine Befugnis hat, darauf man
 setzen will? Da die, sind,
 diese Unabwendbarkeit, und Land
 darauf widerige Anweisung
 der Antheil = Vorhandlung eines
 ungenügenden Aufwandes notwendig
 so wird es sich, selbst, die
 Befugnis geben, von der Hof-
 städtischen Anweisung die Antheil =
 und Land = Befugnis, die
 Contingente, Man, fast wieder
 aufstellen lassen, so es
 so das Land Antheil = Vorhandlung
 abzunehmen bleibt, das
 es über die Anweisung, die der
 letzten Aufwandes, die
 der Land = Anweisung von
 der Landes = Anweisung
 Meinung, die Hof = Anweisung
 Anweisung, so gar man nicht

22
 Mandat des Hof = Anweisung
 Anweisung des Hof = Anweisung

Ad 22. Die Hof = Anweisung
 Anweisung, welche die Modelle

Nach

Sion

Handgeschriebene Chartre von Herzog Leopold-Maximilian, aufzuheben mit tricular-Ausschlag gegen den Runden Hofstand von Vellea zu beibringen, so, um die bei obliegt, wird von Moderation der Länge dieser Disziplin mit Matricle besetzt zu wissen neuangelegenheiten, bei Aufhebung lassen nicht ein Verfallig. Das Zeit-Kind zu Befestigung, diesen Zweck fester sein mochte.

23.

Das Herzogliche Land AD 23 Wie bei Privileg lautet werden gültig zum, was auf der Verordnung, das dem 20. Artikel der Land von Articul der Land, glaube, auf beizufahren die Verhältnisse und den gut, Unterthanen von der Ordnung dieser Hofgericht der Land der Gefangenen, von scriptis nicht auf halbe Länge als O'Hofgeleitet und dann im der Gefängnis gefahren Unterthanen auf der Land, was verband, was Carlische Flussung der O'Hofung der O'Hofung, sein sein wegen der Gefangenen, so das Land, nach dem Land, die Gefangenen mit O'Hofung aufgebildet werden, sein lange Parthier, sollen mögen. Dieses Land, so sollen nicht diese Ordnung

Das

Person, dem Most schicklich
 Befehl ist Privilegium zu geben
 den Missethäter, nach Verfolgung
 der 6 Wochen nicht abzugeben
 sich, sondern mit der Person
 selbst nach Canton zu gehen, der
 Freigabe in übrigen Fällen,
 welche wegen Verurteilung der
 Inquisiten, und bei der
 Execution der Detinieren
 sein abzugeben, vom Lande,
 wie es bisher unverschiedlich
 geschehen und geschehen ist,
 nicht ferner abzugeben
 werden

24.

Die Malefiz Per-
 sonen bey dem Land
 und Criminal Ger-
 richt zu obblieben,
 und von ihnen
 gewisse Instanzen
 gegen den 21. in At-
 tical. d. Land. Vor-
 gleich Lucius Eingriff
 ist geschehen wegen
 hoch d.

Art 24 Die Malefiz
 Person. wird auf in dem
 bey dem Land. Gericht gelassen
 werden, und, sollen diese
 bey sich auf lassen
 nicht abzugeben werden,
 nach der, das Gericht in
 der ist der Land
 Hauptaufzug, zu vermeiden
 Abhandlung von den Göt-
 tlichen Verbrechen

be

beinhaltet. Das
Brevetto Pacidium aber
ist Instruktion weiß und
gegeben, mit dem die Pa-
nen freylich anzusehen.

26

In Fall des Casus

Wenn die acten nicht
von dem Oberbawer
sondern von dem Cui-
minal-Geist Haupt-
vicar aus dem Acten
Theil in fergebensten
gabeninflusen forma-
tibus herzuholen, so
dann das geistliche
Lese Durchlauff
zur würdigen appro-
bation oder dazübe-
tigung freystellat,
dannest in dero Hof-
laufft Nachman, solch
Wolffil publicior,
sodt zur Execution-
gehofften werden
möge; wider dazü

26 Magna dicitur in
ganzliche Minierung
ya das alten herkommen
sagud die acten nach ge-
samem Inquisitionis Pro-
cess dem dem Land Ge-
richt zum herfürtheliche
amt ange, stit, und her-
sicham, in ditz und Laben.
halten stunden sollen ad
impartiaten her, stit, so-
wider aber das angefolte
Luft- Geburten Secre-
zur würdigen approba-
tion ange, sandt, und unse-
lancht Nachman, solch
dann diese anfolget, dem
Land Geist die acta cum
sodt zur Execution-
sententia ad publicam
Dum remittit, sodt
möge; wider dazü die
Execution- Gerichte
sollt werden. In geringen
Sollen aber soll die
Hof-
die

Das Gütliche wegen der
Ankunft des Barbierers
zum Oberrath eingeleitet
und nach erfolgter Ober-
raths Ratification hat
das Gericht dem Barbierer
die Dose zu erkennen.

Wieder diese Sache
in gute Ordnung hat das
Criminal Gericht noch
einmalen abet eingewan-
dent, was hat das die
Kunde Herrschaft, die über
sich zu sagen? Alle
Menschen sind in der
Welt, als weil es das In-
teresse ist, in der Hand
den Dingen, die alle
sind, gravamina in bar,
gravamina: sagen, sie
noch so ungewunden, zu
sagen und so viel, als
es den, in der Land, die
Dinge zu sagen. Man
wird aber, die Dinge
sich, die Dinge, die
sich länger nicht zu sagen,
sich

Sonstern Son Rabulisten
 und Aufwiegeln der Hand
 wovil nicht darlegen, und
 der Geld der Roman über
 hervorne nicht so lieder
 luser Spitze hervorne,
 und hervorne leben

20

Ihre hochwürdigste
 Durchlaucht, jauchzen
 Ihre Hochachtung, auf
 mit demer pachteten
 hervorne ab. Aus die
 gewiß und abzugeben
 gewiß ex officio,
 ob die Inquisitionen
 dem Dinsten und
 wenig gewiß gewiß
 waren, zu begünstigen
 haben vordem, vorüber
 Ihre Durchlaucht, für
 unse hervorne ist, nicht!
 höchst deo Interesse
 aber gar nicht der
 punkte laibel. Das
 uno

Red 26 Hier wird am
 hochwürdigste Obervater die
 der. Siegen, der. Auger zu
 hervorne, und ex officio
 die gewiß zu was man
 Inquisitionen in
 der Ordnung
 gewiß gewiß vordem,
 dem Dinsten und
 wenig gewiß gewiß
 waren, zu begünstigen
 haben vordem, vorüber
 Ihre Durchlaucht, für
 unse hervorne ist, nicht!
 höchst deo Interesse
 aber gar nicht der
 punkte laibel. Das
 uno
 von eingestanden für
 gewiß ex officio
 hervorne. Siegen?
 Ob

St. Salbige eine Inspecti-
on Directorium, oder
Praesidium behaltend, und
sich auf einmal fundirt, und
will das Praesidium der
Hochfürstlichen Kammer nicht
unterordnen, sagen, als In, I
in Salba davon, was er
sollen sollte, In, I die
Inquisition der welt
Führung gemäß, was er
für, sollte dem auch
Hochfürstlichen Rat der
den Augen vorgeschrieben, und
minderstens, In, I die von
unserer Patriarchalische Zucht
gaben und die weltlichen
mit ihnen was er die be-
reit Hallenland besetzt
sondern nur, für sich befor-
gen, und nur eine, für die
Lise Geld, für den Tag be-
reitet, sagen, In, I, so
ab was zur Hochfürstlichen
die Land, was er, was
die Klugheit, was er
i für

ihre angebotene Vermittlung
Büro, falls ein Vergleich zu
bestehen, und beständig
einmüthig, ungetrübten,
und reinen Laufen,
sämtlichen Processen in
der Abt. der Verwaltung von
den, damit die da anwesende
Lese advocati Patris,
immermal zu thun und
zu erledigen haben. Und
wird die Zeit, und der
Abt. Platz der Diefen
bald Laufen und der
Anstalten zum Befahren
wiederholen

24
Inß alle (Piscia) Sed 24 Die (Piscia)
Lia ofui (Haber) sind sollen beim Landgericht
sie mögen (Haber) bleiben, die (Piscia)
saber wie sie wollen, aber, welche auf die
bei dem Landgericht (Haber) Domainen
oben wofür das Hof (Piscia) werden, von den
für diese (Piscia) (Haber), von ad-15
sind (Piscia) zu (Haber) werden, und
besten (Piscia)

Maiter Hovordann
 Bro Hoesstueckliebe
 Durchlaucht gnädigst
 daß der Land-Ge-
 richt in Samin
 Erbe, wie et vor al-
 den Zeiten gewesen
 so wozt in formen
 libris ad substans
 tialibus balydau
 worden moeg.

Auf vollen Gieß
 Via solbe gnädigst
 wüß güt. staten,
 daß Benjamin Daisch
 so von alterd neu
 ein Gieß. lüchlich
 Land Gießt gesehen,
 woriluler die loia
 Gießt und b. s. u.
 und alle Reata
 Alimentation Dola-
 tion Defloration
 sind andern dem
 alten Gieß. lüchlich
 gänzlich

Ad 28 In Landgericht soll
 in einem freyboischen
 M. Pan kalben, und Daisch
 wälse Daisch gesehen, Daisch
 wüß abzugeben werden,
 Ueber die Daisch angewie-
 sene Dealia seydt die
 loia Daisch der Daisch
 soles quoad Personam
 Das Hoytag unterwölfer
 sein, mit zu bayreisen,
 die loia Daisch aber,
 wälse von gnädigst gese-
 hen, und anders gese-
 hen, wenn man auf b. s. u.
 werden, wie auf die Daisch
 Wüch. bleiben der Daisch
 wüß der Gieß. lüchlich
 Land Gießt gesehen, null
 undangeben. Deflor-
 woriluler die loia rations-
 Alimentations-
 Gießt und b. s. u. und
 Dotations- Daisch
 und alle Reata, werden
 gesehen zum Land-
 Alimentation Dola-
 tion Defloration
 sind andern dem
 alten Gieß. lüchlich
 gänzlich

ganzes zaförige Du
von gundigst mit
zu begreifen, was
damit über abgese.
gen werden mögen.

die Tüfse, Kundbapen und
unrichtliche Dingen zur
Cognition des Abwants.

29

Da der Geist, sein
bei von dem Lande
ein jästliche Gefalt
zu geben, das sel, was
von der Handlung
de Landt darsen ab
speiben, und was von
Kugalagefichen be
sorgen müß; so vor
von des Dürstent
auf gundigst müß
erleiden, daß man
Abficht Gebissen,
dem Lande aufgeben
ist werden mögen

AD 29 Da der Geist
speiben und der Amt
Causa nimen ab den gundig
zu geben, das sel, was
von der Handlung
de Landt darsen ab
speiben, und was von
Kugalagefichen be
sorgen müß; so vor
von des Dürstent
auf gundigst müß
erleiden, daß man
Abficht Gebissen,
dem Lande aufgeben
ist werden mögen

30

Da der Einzug des
ta alle die Handlung
ling, wie abgesehen
koudan, so werden
von dem Amt -

AD 30 Ist noch
Speaking, wieder
Lingen, wie abgesehen
Lingen, wie abgesehen
Lingen, wie abgesehen
Lingen, wie abgesehen

Geist

auf

geoffentlich durch Brief
quidam nicht gegeben, worden
daß solches ihm auch
oder durch Unteroffizier
von, auf einigartiger
Majestät zu dem
fallen möge, auch

in dem Sinne ausgeführt
worden, daher dieser die
sicut, gleichmäßig wieder,
ob defectum gravaminis
inter impertinentiam et
frivola gesondt. Demnach
Auch Hauptstücke wird wohl
behalten. Sijer, daß dieser
Gavossalt. Diuino a seculo
salutaria vocat, und unter
Citations - Insinuationen,
und andere Gebrauchen
welche auf einen ja den
andere dessen Begriff
warren werden, von der
Unteroffizier nicht nicht
zu gewinnen haben. Solche
ad videt in Naval Hospitio,
sic in ecclesia, was salbes
jedoch hochachtungswürdig
von demselben, jedoch
Potius ist: So ist es
den Unteroffizier, für,
darüber evidentlich zu klären
gen, wo, oder die absicht-
liche Majestät besetzt, und
ifm

Da der Anwalt-Propus
 oder Anwalt-Sinar
 die Brief, Schrift, Brevy,
 wüßte und Barantlich
 Citations und Insi-
 ruationes. Von je für
 mit zu Vorwissen ge-
 sacht; welcher Nachkunt
 von ist. Ein allen 3 Juristen
 ist aber so weit all. Hier
 ein in Brief juristisch
 sein pp. Drey der
 Länglich Lotten aufzu-
 zu werden; und verständig
 ab geschick, daß der
 Anwalt-Propus nicht al
 lina, nicht weit leben
 der, sondern auch zu
 Ingleisem officis
 seine geschane und
 Gollasur nicht zu be-
 Poter sind, Cizaria
 so aber so Insi-
 idare gebrauchten lassen,
 zu allerhand Vorn
 zu

ist nicht gestattet werden
 solle, die Mactoffmanen über
 die Briefe zu belästigen.

Am 31 April ist nicht, seit
 ist ist, daß der Barantlich
 Brief zu kauf einen Mittel
 abgeben solle, oder für
 dem In dem Insi-
 ruationes zu weit ausführt,
 und ist nicht möglich gere-
 chert. Ein allen 3 Juristen
 ist aber so weit all. Hier
 ein in Brief juristisch
 sein pp. Drey der
 Länglich Lotten aufzu-
 zu werden; und verständig
 ab geschick, daß der
 Anwalt-Propus nicht al
 lina, nicht weit leben
 der, sondern auch zu
 Ingleisem officis
 seine geschane und
 Gollasur nicht zu be-
 Poter sind, Cizaria
 so aber so Insi-
 idare gebrauchten lassen,
 zu allerhand Vorn
 zu

Ueber

die

Unerbarmen zu sein. Diese INSINUATIONEN, und
Sperre voranzuführen. In dem Aufsatz und der Herr-
lichkeit, und plus, daß Klaffen Dauchig bezogen
Menschen Verleumdung in der Litteratur zu be-
trüben werden; so werden wir dem Euzeligen
Herrn Hofmeister Dürsch. Lassen zugestanden worden,
laßt gründlich nicht was geset ab aber die
gestalteten; In dem Aukt-Hauptband und, durch
gütlicher Aukt-Dürsch, von der Hofmeister Dürsch
und die INSINUA. laßt die Herrschende Verfa-
TIONEN wie von alled. bestanden lassen, und wenn
gebräuchlich mit bei der Aufsatz und Herrschende
sorgen.

Zuletzt die Litteratur Herrschende
gründlich gütlicher wollen?
Die Dinge ob der Aukt-Haupt-
band oder die Herrschende Herrschende
Herrschende Litteratur, und Herrschende
Herrschende zu dem Herrn Dürsch
bestanden sein werden,
soll der Aukt-Haupt-
band auf die Herrschende in
wichtigen Herrschende Herrschende
zu weisen, dem Hofmeister Dürsch
Herrschende Herrschende, und
dem Herrn Dürsch so genau,
da plus-Menschen, wenn
In dem

Da auf diese Art
 nicht nur durch
 Januar von allem
 für die citationes
 an den Court gehalten
 so weit als durch
 in den Landen
 insonderheit durch
 nicht, von denen
 so werden Ihre Hoch
 Durchlaucht
 auf. Insonderheit
 gründlich nicht ge
 kan, daß von dergleichen
 man ab gegeben. Von
 wann es volle Einse
 nung gemacht werden
 kann.

Herrn Hochfürstliche
 Durchlaucht werden
 gründlich nicht ge
 kan, daß von dergleichen
 man ab gegeben, die
 Herrschafft von allen
 ad

lassen. Vorherum nicht
 zur Abhaltung unge
 Ad 32

Ad 32. Wird bewilligt,
 daß die Insinuation
 des an den Court
 von dem gratis ge
 zu sollen.

Ad 33. Die Herrschafft
 der acten ad impartialis
 soll den Herrschaffen
 Layen nicht ge
 werden. Mit aber
 Einbindung zum Hochfürstlichen

Herrschaffen

ad impartiales. und Hoßlager angeseht, da wird
 Sam 2^{ter} additional, ob zwar in Hoßlager
 articulo, das Land den rathen, von der
 Hoßlager, so wohl beständig in dem ansehn,
 Hubsch als Hoßlager. Von. Seem^m gütlich will
 eisten, sein ganz hiesig Disposition ab
 weicht; finden so jungen, siehender nach
 gültigst verhalten, gültigstem Land zu
 die. Acten in diesem. Nachdem man aber
 diesen, nach dem sie siebzig nicht gehalten daß
 von beiden Parteien die Hoßlager Acten. Seem^m
 an consequent von. diesem. seine groß
 den, zu Hoßlager. Die. Hoßlager. Seem^m
 durch. Hoßlager.
 eingekauft und von
 Act ad impart
 tiales gesamt von
 den. Seem^m.

34.
 Hoßlager. Die. Act 34. Hoßlager. Seem^m
 Land. von. Seem^m. Die. Seem^m.
 die. Seem^m. Seem^m.
 Hoßlager, als. Seem^m.
 welche. die. Seem^m.
 gleich. die. Seem^m.
 legie. auf. Seem^m.
 Hoßlager. Seem^m.
 sind. Seem^m.

sind wegen der
Hilfsleistung in der
großen Garmenten
von der Herrschaft,
oder die Anzahl der
putzliche gegen die
in der anderen Seiten,
zu demselben
Hilfsleistung. Moni-
ta müssen werden;
Mit dem eine Gesetz
die, alle einige Gar-
menten in der un-
von. Justiz. Die
nicht, sondern nur
als das der jeder
besten Instanz,
und wider die, sonst
Prozessen bei Ap-
pellation, und Revi-
sions wegen, vor dem
Carolinan auf die
Inoffizialen der Herrschaft
quidam, Remedien,
und auf diese ab
bei dem allen Gar-
menten quidam
belag

bei besetzten werden, die
Anzahl der Herrschaft, die über
nicht mehr unter, das
wie ab mit einer großen
Hilfsleistung für die gar-
menten, die Herrschaft,
Hilfsleistung. Die zu
Hilfsleistung und zu dem
und eine Jahr Anzahl der
Hilfsleistung, wie die
die Privilegien und die
unabhängig, und die
Inoffizialen was, die nicht
und, die, die, die, die
die Herrschaft, die alle
Hilfsleistung und die
critique zu machen.
Die Gesetz, Gesetz und
Hilfsleistung zu machen,
ist ein vollständiges
die Anzahl der Herrschaft,
wobei die Herrschaft, die
alle die anderen Hilfsleistung
man, wider nicht zu
jed, alle die Herrschaft
nicht. Hilfsleistung Gesetz
zu leisten, alle die
Hilfsleistung, die die Herrschaft
belag

und

Calypso vollen

wönken, daß die vorgenom-
menen Verhandlungen ihren privile-
gierten und dem Land Magister
ist nicht gemeinlich, ist
ist die Hofgerichts Juris
in ganz in dem unter-
stänzlichsten Respect vorzu-
bringen, und die gnädigste
Resolution abzuwarten.
Die vorgabliche Gebrauch
in der untern Instanz
Verfahren, besonders ist
die vorgabliche Instanz
hier nicht unrichtig
und nicht unzulässig
Durch die pro interposita
appellatione vel revisi-
one nicht angeführte Re-
geln ist man den vorlie-
gen Verhandlungen nicht
gehört, von demselben Ple-
nitum litigandi abwa-
nzen, sondern geschieht
Serenus Recht, es zwar
angeordnet die bei dem
den Landesrat, weil aber

wie ab lauter! Die Befehl
 gung zuzugelt, die Bar seit
 same Gehwert bei der
 die Landel ningsauzgelten
 Decret- Dieß nicht zu no-
 stufen ist: Die Bar
 die Hof, die Hof- Dieß nicht
 Damit ab nicht der Aufsatz
 fah, als ob man zu haben
 haben die Justiz ab. Die
 die volle, die appellation
 ons und respectioe Revi-
 sions - Tax aufzusagen
 güldigst & erlöset.

38

Die Hof, die Hof- Dieß nicht
 nicht werden güldigst Hof, die Hof- Dieß nicht
 nicht gesellen, die Bar bei dem ningsausgelten
 denjenigen, so nicht Abzug, und in dem güldig
 Landel zuzufan, oder die Justiz Decret von der
 allhier Ob, die Hof zu Decret 1770 ad 14. Octob.
 nach dem fahen, von dem Hof nicht ningsausgelten
 von der alle Bar haben. Da ab in
 Lommern Abzug - Gemer bei der Hof, die Hof- Dieß nicht
 der, oder die Hof, die Hof- Dieß nicht
 nach dem fahen, von dem Hof nicht ningsausgelten
 nicht abzusfordern von dem Hof nicht ningsausgelten
 der, sondern ningsausgelten - Die Bar die wieder die
 fahen Landel

leson Die Jurge - Landat - Grolise Harrod
brachte; Frags Buch wenig, für so, wie, sonst
Graflichkeit ganz, ganziniglich, unvorf an
Pan LyPan; Hial yagoyana alla Grolom
was

man nicht Platz greifen
daselbe ohne dieß ein
Pan und wöchigen oder
Emigranten nicht zu
Pan kommen.

Extract eingewanderten
Decrets vom 25ten
April 1770.

Ed 14ten so lange
man in Pan bewohnt
Pan Groloy Hünnerle
ve, Julech und Lang von
Lanau in unsrer Land
ziasanden Uebersthan
das Abzug Geld in zu
kreichen, für gut findat,
bafaran wir respecta
Lanau, und unsrer Lan
den Doffin ziasanden
Uebersthan für sich
Jure

oadeu d' l'usage y n'aura | n'importe l'usage | valoir, via
basem O'ale, und | sie im vorigen Saecu.
wie vor allert. n'ist | und tempore trans-
Sollu, sein CONTRACTIONIS zur G'arant.
angewandten was. l'usage | D'aus - Causa
den m'ge.

abgeschickal worden,
beständig da sie antois.
ten. Das G'arant.
l'usage D'aus - Causa wird
ihnen viel, soll an die
G'and y n' sein, und abu.
d'aus l'usage COLLES und
den G'ant. D'aus l'usage
mit einem authenti.
schen E'teact zu Docimen
sist a v'ungeln.

42

Da uns, sol n'ist Art 42 Die U'ntersa-
yalia, so ka G'and | von sollen l'ab. G'and und
vor allert. so l'ab. | D'aus antvader wie sie
von 40. l'ab. basist ab | in natura zu l'aus
werden können; | s'ulidig, sojad, l'aus, sojad,

Da sollen l'ab. | oder aber in currente
G'ant. s'ulidig l'aus | vel justo pretio
l'aus ab uns sein | G'ant. s'ulidig l'aus
s'ulidig.

bayesian.

43.

Das Hiesige ist
Dürrheit und die
gründig. Ich weiß es
halten, daß die
Landl. Vorstand
die CONCIPIENTEN
denn in d. K. m. d.
Dürre nötigen Ma-
terialien sind
Umbel. v. j. m. d. Kan-
emonstrationen
und Supplicatio-
nen. Was für
man soll, und
da einzelne Glie-
der d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d.
ihre d. d. d. d. d.
einmalig d. d. d.
induced werden.
Kist m. d. d. d.

ED 43 Die herrschaftliche
Landl. f. d. d. d. d. d.
K. m. d. d. d. d. d.
Landl. Vorstand
d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d.
einmalig d. d. d.
d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d.

Die

Wart

Die Auld Vorstand
Pflanz, oder son
han jemand, was
Pflanz selber in
Landet diesen als
was ist oder für
müß; In, Band selber
mit Aorden oder
Aorden Ugenidig
besandelt werden.
Man dan da Jannig
was im Gassen ist
Auld Vorstand,
oder Aorden Depu
tieren übergeben
wird; auf von dem
zusammen Auld
Vorstande Aorden
wobal werden müß;
wobij die jahrozait
ya Aordendende
Gef. für Aulisa Lan
wollen, auf May
Lustzeit dan diesen
nigere passioe ofur
für

Marlosen, zung laif aboo
wissen soll; das man
Pflanz Auld, Aorden
für Pflanz an, Aorden, auf
ingezudat by dan wird.
Remonstrationem zu
müssen ist volküll,
ab müssen abas. Auld
nicht müß, Aorden
müllig. Aorden, Aorden
wüß der ya Auld. Aorden
Aorden, Aorden, all die
Deputierte und Conci
pienten in ison, Aorden
und Mündlichen Aorden
ya dan die Aorden, Aorden
Land Gassen und
ison Aorden, Aorden,
Respect müß Aorden
Auld by dan, auf Aorden
dan Auld der Conci
cal, von Aorden, Aorden
Auld, in, Aorden, und müß
zu Aorden, Aorden.

Was mit diesem Gewisse
bezeugen ist, und auf
den bekannten Grundsatz
nullum in capite. In re
illicite obligatus man-
dans et mandatarius
quod poenam.

44

Chief Warrantum Johes Ad 44 Wird wiederholte
Diversiflorum quid. lat. was in ihm off. und
dies. das inuen. gegogenen Decret. Hinc
Lundel. Deputat. 28 April 1770. ad 27
die Balwa. so. is. sublit. D. gesaget vor-
zu. des. ist. Lat. Lan. Jan. und. solan. Ino
die. Hof. Vort. vor. Landt. fast. Caspa. zu
erstliche. Verlesung. Besprechung. Das. armo.
zu. consulenten. Unterstamen. und. con-
sulenten. zu. stand. tribuenten. Lamin. un-
selbung. die. Landel. nize. wof. unyabestliche
Gaw. asman. als. Losten. Gew. w. ist.
wuf. son. hize. Lan. allen. salb. aber. die. sic.
die. Landel. un. ist. wof. ist. die. die.
Gew. un. ist. consulenten. und. Des.
glanz. wuf. Des. die. Landel. un. ist. die.

Die

und

Deputierten, als auch
in dem so in Landes
dieser Provinzen
von gesamt, ist
Gehörsam unter
Präsidenten
versagt werden
mögen.

und von unüberwindli-
chen Umständen nicht
entlastet, als mit gülti-
gen Herrschlichen Be-
weisen und approbati-
on in Aufgabe ge-
legt werden.

Extract

D. Maserat die gute
Einstellung der Proceß
Lieber nicht in die Acten
Cassa, sondern die Bed.
nung und billigkeit
verspricht, daß die an
den Gravaminibus
insumenda Livres
zur Erhaltung dersel-
ben präzate concu-
rren.

45

Was übrigend in
Specie nicht beauf-
tragt worden, wollen
Ihre Hochwürdigkeit
Dürft

Ad 46 wie ad 1.

Durchlaucht unser
 wie Herr, und über
 all bey dem allen
 Hochwürden, und
 dem Herrn Richter,
 von Justitz zu Land,
 Hertzog von 1658
 gnädigst zu beu-
 rechtlich befohlen.

46

Sollte aber Pünkt-
 lichkeit eine Erlö-
 schung, oder abwei-
 che Ausdeutung zu
 dem Lande was von
 dem Herr Schlichter,
 das nöthig zu sein
 sein; so wollen
 1620 Herr Schlichter
 Durchlaucht unser
 nicht misszugeben,
 das solte von Herr
 1620 Herr Schlichter
 Land

Ad 46 In Mit Zugew
 Herr Schlichter die Unter-
 schenken aben so unlang
 lich, als in bevestie
 get. Die sollen Unter-
 schenken hat bleiben,
 sich seines Lande son-
 derlich durch unser
 1620 Herr Schlichter
 Durchlaucht unser
 Privilegien unsig be-
 rechtigt von Herr
 1620 Herr Schlichter
 das gnädigst hat
 Land

Laubau, nicht ein
zig gefest, sondern
vollkommen, vor sich
und heißt, daß man
folgt in das La
yinnig geübt,
daß alle mit ge
meinlicher Luft
und Gut, linden die
Laudel Nothstand,
und mit Ley, sin
nung vorat Maß,
Laubau seuge
mige; und solches
gehell, zu einem
gemeinlichen ge
Nothstand zu ge
Lauban wäre, die
Dinge zu er
Nothstand,
oder die andern
Aubau, die Mittel
aufzuheben worden,
nicht willen in

Dieß hat sich heraus
gefunden

Stabu

Statu quo
zu sein.

47

Pro hoc...
Durchlaucht...
im alle...
zu...
Viel...
haben...
jedem...
am die...
aus...
Laudal...
in...
Lies...
wenn...
man...
günstig...
Auf...
malle...
Merk...
ke...
Auf...
günstig...

Ad 47 Die...
Laudal...
von...
auf...
Instruction...
Laudal...
aus...
günstig...
vom 28...
Da...
Privilegien...
auf...
wenn...
und...
zu...

48

Zecess instrumēt
und mit darmit
Vorzugsrecht worden.

48

Da nun In der Vor-
stehenden Zecess und
Schlichtung Art.
Licten auf dieje-
rige Populärthe ge-
hörigen Weise bei
einem Hofgericht
für Summe Garb
be Erstfänger ge-
macht worden, abg-
han und approbirt
worden, und In der
Ihre Hof, Schlichter
Durchläuft würdig
Laudat - Hiltarläfen
re medur die eine
waser Lindlisa Lieb-
und Hofrecht In der
Mabarhanen gegen
Hofst Einfall im
und weise und weise

Art. 48. Man die Maber
Hofrecht mit einem
waser Lindlisa
Liebe und Hofrecht ge-
gen ihre abgabene
Laudat Hofrecht, und mit
Hiltarläfen mit einem
ausen Hofst be-
acht, oder von Hofst
Lichtfen, die sie in einer
be, bündigen Maber, und
in der approbirt. Pro-
cess Hofst zu unterfallen
und In der zu profitir-
von Hofst, nicht Hof-
Hofst weise, so eine
dan sie die vorläufe
Collegial - Praesto-
tionis, was. In der
ja und allezeit
und In der Laudat - Casa

ungekammert, das | bezahlet, und da wieder
 das adwige | miensten abwa ainge-
 was hinduist | wurd worden, wist
 Giesch Bro. | jast avt von Jus, und
 von ganz luf | Das ganz schlusen Laub Clu-
 bau, und in | sa auf eine wieder vorklin-
 ligit Zubau | sa Maist und Misthalt
 wieder soya, | ainal nicht villigen pro-
 wird; so wird | ceser zu haben vollen.
 sol soya halt.

49

Land, schließes Brief Ad 49 Das die Land
 wiff alle an der | Post an die Herrsch.
 Hof, die Hof | Montag Caspa abwa zu
 Hof Caspa von | sonder fälle, ist nicht
 für formiche, | oder Land. Eine Diubildungen
 zu formiran | von vanden d. selbst, die die
 nunden prachen | baard Geld angenommen,
 SLONEN und | tutions Auffinfa,
 sie woyen | Masen
 haben wir | sie vol-
 von, Wort | geschloßen
 ganz

gänzlich renuciert
60

Ubrat sind aber Hno.
willigen Ueberfüh-
rigste Laude Vorstand
und Uebernahme, zu
höchst Hno gültig, der
Disposition die
Summa von

Stücken fünfzig laufen
den Gelder in laud
Lufan Terminen von
selben Jahren zu
selben Jahren

mit der
Kunde Causa abhelt
von zu lösen, und
zwar am selb
Jahr nach der gültig, das
von ratification
dieses gegenwärtig
von Abfindet mit
Ausführungen

sonst damit selb
jährig zu continuen

Die Laude Hn
sind dasselben an
den und Letzte, sagend
das gültig, der Baron
sich, Laib. Die Laude, Hn
Lufa Mittel fünf zu
denn Erfüllung nicht
gewidmet.

Das Kunde Vorstand, soll
diesem außersprechen
Gardanten Laude des im
glaubigen Baron, Hn
Jahren lösen und mit
dem Laude, Hn Laude
einen gewinnlichen Ge-
bühren zu machen, zu vor-
Jahr nach der gültig, das
über seine, Hn die
von ratification
dieses gegenwärtig
Lustig gegen die Hn
Lufa gültigste Laude
Baron, Hn, der die ge-
wie, sondern für, Hn
Bisuz, und Laude, Hn

Quen

Quedan mit einem
Dono gratuito bezogen,
mit dem dem 5^{ten} Artikel
des Land- Herglöses, das
jährliche Quingen leisten.
Und dieses ist, was
die Hof-herzogliche Durch-
lauff dem Amt Hof-her-
ren die die gewagte, dem
Hof-herzoglichen Land-
Herglöse, und dem als-
dem herzoglichen man
staud wieder, von dem
die Hof-herzogliche man
Herglöse = propositio-
nes mit dem den-
gen zu den den zu-
den besten geben,
das bei allem dem,
was verantwortig, und
das herzogliche zu den

Decret

De. d. vom 28. April
1779
weiter enthalten
für unabhänderlich
Lorenz von Esch
für die
Hofhand, für die
auf Gafersau
ruffen, und die
betreuen sollen,
wie ab folien
dan, Geistlichen
und gahrten
Kaufmann
Kauf, und die
für die Wien
22. May
1779.

Georg Lorenz
von Esch

88

